

# **Speichermedium der Konflikterinnerung. Zur osteuropäischen Prägung des modernen Völkerrechts**

von  
Stefan Troebst\*

*schade, ewig schade um die Föderative Republik  
Jugoslawien, samt ihren grambedeckten  
ehemals autonomen Gebieten; [...] ganz zu schweigen von der unermesslich verstörten  
Rußländischen Föderation*  
Hans Magnus Enzensberger 1999<sup>1</sup>

Zwei Hypothesen sind es, die im Folgenden zum einen getestet, zum anderen in Beziehung zueinander gesetzt werden sollen: Erstens, das moderne Völkerrecht, wie es im Übergang vom Konzert der Europäischen Mächte zu Völkerbund und Vereinten Nationen entstanden ist, ist maßgeblich vom parallel ablaufenden Konfliktgeschehen im östlichen Europa geprägt. Und zweitens: Recht, zumal Völkerrecht, ist ein erstrangiges Speichermedium der Erinnerung an dieses Konfliktgeschehen im Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa der Moderne.

## 1 Regionalismus und Universalismus im Völkerrecht

Die erstgenannte These von der regionalen Prägung des Völkerrechts mag mit Blick auf die Gegenwart überraschen, denn dem Völkerrecht wird heute ja wie selbstverständlich *universelle* Gültigkeit beigemessen, gar vom „Weltinnenrecht“<sup>2</sup> bzw. – mit Jürgen Habermas – vom „kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft“ gesprochen.<sup>3</sup> Dennoch ist die Wirksamkeit völkerrechtsprägender Faktoren regionalen Charakters in (zeit)historischer Perspektive offenkundig. So hat etwa der in den 1990er Jahren erneut so aktuell gewordene völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz des *uti posside-*

---

\* Dieser Beitrag wurde im Rahmen eines Fellow-Aufenthalts am Imre Kertész Kolleg „Europas Osten im 20. Jahrhundert. Historische Erfahrungen im Vergleich“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena verfasst.

<sup>1</sup> HANS MAGNUS ENZENSBERGER: Länderlexikon, in: DERS.: Leichter als Luft. Moralische Gedichte, Frankfurt a.M. 1999, S. 26 f.

<sup>2</sup> ALFRED VERDROSS, BRUNO SIMMA: Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984; KLAUS DICKE, STEPHAN HOBE u.a. (Hrsg.): Weltinnenrecht. Liber amicorum Jost Delbrück, Berlin 2005.

<sup>3</sup> JÜRGEN HABERMAS: Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance, in: DERS.: Der gespaltene Westen, Frankfurt a.M. 2004, S. 113-193; DERS.: Zur Verfassung Europas. Ein Essay, Berlin 2011.

*tis* eindeutig regionale Wurzeln, und zwar im Südamerika des 19. Jahrhunderts. Dieser Grundsatz besagt, dass bei Zerfall eines Konglomeratstaates – etwa einer Personalunion oder einer Föderation – lediglich die oberste Kategorie von Gebietskörperschaften, also Teilrepubliken oder Bundesländer, ein Recht auf Eigenstaatlichkeit hat, nicht hingegen weitere Untergliederungen wie Regierungsbezirke oder Landkreise. Das war auch der Grund, warum die Europäische Gemeinschaft 1991/92 zwar die jugoslawischen Teilrepubliken Slowenien, Kroatien und Makedonien als neue Staaten anerkannt hat, nicht hingegen die Autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina innerhalb der Teilrepublik Serbien, die beide gleich den sechs Teilrepubliken Sitz und Stimme im Belgrader Staatspräsidium besaßen.<sup>4</sup> Der Schweizer Historiker Jörg Fisch hat nun unlängst in einer grundlegenden Studie zur Geschichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker betont, das *uti possidetis*-Prinzip sei

„entwickelt im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der iberamerikanischen Staaten und übernommen im 20. Jahrhundert vor allem in der Entkolonisierung Afrikas sowie bei der Auflösung der Sowjetunion und Jugoslawiens“<sup>5</sup>.

Ein *travelling concept* mit globaler Wirkung also, aber mit eindeutig historisch-regionalen Wurzeln. Gleichfalls völkerrechtlich-regionale Prägung entfaltet bis heute von Marokko bis Indonesien der Islam<sup>6</sup>, wie überdies von

<sup>4</sup> TOMASZ MILEJ: Der *uti possidetis*-Grundsatz und seine Anwendung auf die Staatenzerfallsprozesse im ehemaligen Jugoslawien, in: ANGELIKA NUSSBERGER, CAROLINE VON GALL (Hrsg.): Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen. Der juristische Umgang mit der Vergangenheit in den Ländern Mittel- und Osteuropas, Tübingen 2011, S. 111-129. Kritisch zur Rechtsauslegung der EG und deren Anwendung des *uti possidetis*-Prinzips auf Jugoslawien JOCHEN A. FROWEIN: Self-Determination as a Limit to Obligations under International Law, in: CHRISTIAN TOMUSCHAT (Hrsg.): Modern Law of Self-Determination, Dordrecht u.a. 1993, S. 211-233.

<sup>5</sup> JÖRG FISCH: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Domestizierung einer Illusion, München 2010, S. 43. Vgl. auch DERS. (Hrsg.): Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München 2011. Bei der von Fisch hervorgehobenen südamerikanischen *uti possidetis*-Ausprägung handelt es sich allerdings um einen Gemeinplatz der Völkerrechtswissenschaft. Vgl. etwa STEPHAN HOBE: Einführung in das Völkerrecht, 9. Aufl., Tübingen u.a. 2008, S. 78 f., und ANTONIO CASSESE: Self-Determination of Peoples. A Legal Reappraisal, Cambridge u.a. 1995. Zum völkerrechtlichen Diskussionsstand siehe MARC WELLER: Escaping the Self-Determination Trap, Leiden u.a. 2008; DERS.: Settling Self-Determination Conflicts: Recent Developments, in: European Journal of International Law 20 (2009), S. 111-165; sowie zu historischen Perspektiven MIROSLAV HROCH: National Self-determination from a Historical Perspective, in: Canadian Slavonic Papers 37 (1995), S. 283-298; OSCAR HALECKI: National Self-Determination and International Cooperation, New York 1947. Keiner dieser drei Autoren firmiert bei Fisch.

<sup>6</sup> Vgl. MOHAMMAD FADEL: International Law, Regional Developments: Islam, in: RÜDIGER WOLFRUM (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of Public International Law, URL: <http://www.mpepil.com> (31.10.2012); MASHOOD BADERIN: International Law and Islamic Law, London 2008; MAURITS BERGER: Islamic Views on International Law, in: PAUL MEERTS (Hrsg.): Culture and International Law, Den Haag 2008, S. 105-117; ISAM KAMEL SALEM: Islam und Völkerrecht, Berlin 2009.

Völkerrechtsregionen wie Afrika, Asien und Lateinamerika gesprochen werden kann sowie zuvor die Kategorie des „Völkerrechtskreises“ im Schwange war<sup>7</sup> – auch wenn mit Blick auf die Universalität des Völkerrechts der Gegenwart mitunter „the uselessness of the concept [of regional international law]“ konstatiert wird.<sup>8</sup>

## 2 Recht als Erinnerungsspeicher

Auch die zweite These, der zufolge das Recht als Erinnerungsspeicher fungiert, ist weniger neu, als es auf den ersten Blick scheinen könnte – auch wenn unter Speichermedien der Erinnerung an Kriege und Konflikte, an Opfer und Tod, aber auch an Siege und Helden üblicherweise Denkmale, Museen, Archive, Gedenk- und Feiertage, Literatur, bildende Kunst, Theater, Oper, Mythen, Legenden, Landschaften, seien sie imaginiert oder real, desgleichen Symbole wie Wappen, Flaggen und Hymnen verstanden werden.<sup>9</sup> Aus rechtshistorischer Sicht schließt das Recht, ähnlich wie der Bernstein das Insekt, Konflikterfahrungen der Vergangenheit in Verträgen, Gesetzen, Gewohnheitsrecht, allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Rechtsprechung usw. ein und konserviert sie auf lange Zeit hinaus. „Das Recht“, so Jean Carbonnier in seinem Artikel zum Code civil im zweiten Band von Pierre Noras *Lieux de mémoire*, „steht in dem Ruf, dass seine Zuständigkeit die Erinnerung ist“. Und als Beleg führt er unter anderem „das Gewohnheitsrecht, eine Erscheinungsform der kollektiven Erinnerung“, an.<sup>10</sup> Auch Noras Pendant, die von Etienne François und Hagen Schulze herausgegebenen *Deutschen Erinnerungsorte*, enthalten vergleichbare Einträge, so etwa zum Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>11</sup>, und eine Sammlung *Europäischer Erinnerungsorte* weist sowohl

<sup>7</sup> Vgl. die Artikel „Africa“ (THOMAS A. MENSAH), „Latin America“ (VICENTE MAROTTA RANGEL), „East Asia“ (SHOTARO HAMAMOTO) und „South and South-East Asia“ (DIANE A. DESIERTO) in der Rubrik „International Law, Regional Developments“, in: WOLFRUM (wie Anm. 6), sowie zur Lehre von den Rechtskreisen – kontinentaleuropäischer, angloamerikanischer, ‚romanischer‘, ‚ehemals sozialistischer‘, ‚chinesischer‘, ‚islamischer‘ u.a. – BARBARA DÖLEMEIER: Rechtsräume, Rechtskreise, in: EGO – Europäische Geschichte Online, URL: <http://www.ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/rechtsraeume-rechtskreise/barbara-doelemeyer-rechtsraeume-rechtskreise> (31.10. 2012).

<sup>8</sup> MATHIAS FORTEAU: Regional International Law, in: WOLFRUM (wie Anm. 6).

<sup>9</sup> STEFAN RIEGER: Speichermedium, in: NICOLAS PETHES, JENS RUCHATZ (Hrsg.): Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Lexikon, Reinbek 2001, S. 550-553; ASTRID ERL: Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung, Stuttgart u.a. 2005; ALEIDA ASSMANN: Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, München 1999.

<sup>10</sup> JEAN CARBONNIER: Le code civil, in: PIERRE NORA (Hrsg.): Les Lieux de mémoire, Bd. 2/2, Paris 1986. Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung: DERS.: Der Code civil, in: PIERRE NORA (Hrsg.): Erinnerungsorte Frankreichs, München 2005, S. 159-178, hier S. 159.

<sup>11</sup> JÖRN ECKERT: Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in: ÉTIENNE FRANÇOIS, HAGEN SCHULZE (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 2, München 2001, S. 518-534. Nicht

Abschnitte konzeptioneller Art zu „Menschenrechten“, „Rechtsstaatlichkeit“ und „Friedensherstellung und Friedenswahrung“ als auch konkrete Beiträge zu den „Römischen Verträgen von 1957“, zur „Magna Charta“, zu den „Pariser Vorortverträgen“ und zum „Völkerbund“ auf.<sup>12</sup> Eine besonders enge Verknüpfung von Recht und Erinnerung findet sich im britischen Rechtssystem, in dem der „Erinnerer“ (*remembrancer* bzw. *memorator*) eine wichtige Rolle spielte, mahnte er doch die Begleichung ausstehender Schulden an. Und bis heute verfügt die Stadtverwaltung von London unter ihren City's Law Officers über ein City Remembrancer's Office, jetzt allerdings mit anderem juristischem Profil: „The Rembrancer is charged with maintaining and enhancing the City's Status and ensuring that its established rights are safeguarded.“<sup>13</sup> Auch hier geht es also darum, historisch Verbrieftes abzusichern.

In der Frühneuezeitforschung gelten internationale Verträge wie der Westfälische Frieden von 1648 mittlerweile „als Erinnerungsorte von europäischem Rang“.<sup>14</sup> Hinzu kommen nicht-metaphorische, d.h. lokalisierbare, da authentische, mit der Setzung internationalen Rechts verknüpfte *lieux de mémoire*, wie beispielsweise der Schwurgerichtssaal 600 des Nürnberger Justiz-

---

zufällig enthält auch ein Sammelband zu *lieux de mémoire* im östlichen Europa einen rechtshistorischen Beitrag: GÜNTER BARANOWSKI: Die Russkaja Pravda als Rechtsdenkmal, in: RUDOLF JAWORSKI, JAN KUSBER u.a. (Hrsg.): Gedächtnisorte in Osteuropa, Frankfurt a.M. 2003, S. 117-138.

<sup>12</sup> EIKE WOLGAST: Menschenrechte, in: PIM DEN BOER, HEINZ DUCHHARDT u.a. (Hrsg.): Europäische Erinnerungsorte, Bd. 1: Mythen und Grundbegriffe des europäischen Selbstverständnisses, München 2012, S. 165-176; JOHANNES W. PICHLER, OTTO FRAYDENEGG-MONZELLO: Rechtsstaatlichkeit, ebenda, S. 177-186; JÖRG FISCH: Friedensherstellung und Friedenswahrung, ebenda, S. 285-295; FRANZ KNIPPING: Die Römischen Verträge von 1957: eine nachhaltige Grundlage, in: PIM DEN BOER, HEINZ DUCHHARDT u.a. (Hrsg.): Europäische Erinnerungsorte, Bd. 2: Das Haus Europa, München 2012, S. 97-101; HANNA VOLLRATH: Magna Charta, ebenda, S. 329-335; ANTOINE FLEURY: Die Pariser Vorortverträge, ebenda, S. 501-504; und MADELEINE HERREN: Der Völkerbund – Erinnerung an ein globales Europa, in: PIM DEN BOER, HEINZ DUCHHARDT u.a. (Hrsg.): Europäische Erinnerungsorte, Bd. 3: Europa und die Welt, München 2012, S. 271-280. Vgl. auch JERZY KALAŻNY: Paulskirchenverfassung von 1848/49 und Verfassung vom 3. Mai 1791. Finis coronat opus? Gescheiterte Verfassungen, die die Zukunft gestalteten, in: HANS HENNING HAHN, ROBERT TRABA (Hrsg.): Deutsch-Polnische Erinnerungsorte, Bd. 3: Parallelen, Paderborn u.a. 2012, S. 287-310.

<sup>13</sup> City of London: City's Remembrancer's Office, URL: [http://www.cityoflondon.gov.uk/Corporation/LGNL\\_Services/Council\\_and\\_democracy/Council\\_departments/City\\_Remembrancers\\_Office](http://www.cityoflondon.gov.uk/Corporation/LGNL_Services/Council_and_democracy/Council_departments/City_Remembrancers_Office) (31.10.2012).

<sup>14</sup> BERND KLESMANN: Tagungsbericht Wolfenbütteler Arbeitsgespräch „Kalkül – Transfer – Symbol: Europäische Friedensverträge der Vormoderne“, 14.-16. März 2005, Bibelsaal der Herzog August Bibliothek, URL: [http://www.ieg-mainz.de/like/cms/media/public/friede\\_pdf/tagungsbericht\\_wolfenbuettel2005.pdf](http://www.ieg-mainz.de/like/cms/media/public/friede_pdf/tagungsbericht_wolfenbuettel2005.pdf) (31.10.2012). Vgl. auch CLAIRE GANTET: Der Westfälische Frieden, in: Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 1 (wie Anm. 11), S. 86-104; HEINZ DUCHHARDT: Der Westfälische Friede, in: Europäische Erinnerungsorte, Bd. 2 (wie Anm. 12), S. 491-499.

gebäudes, in dem 1945/46 der Hauptkriegsverbrecherprozess gegen die NS-Elite stattfand.<sup>15</sup> Zu nennen sind überdies Orte der Erinnerung an die Beugung von Recht, so etwa das Reichsgericht in Leipzig, das 1933 Schauplatz des Reichstagsbrandprozesses gegen den bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitrov und andere war, in dessen Gebäude zu DDR-Zeiten ein „Georgi Dimitroff-Museum“ untergebracht war und in dem der heutige Nutzer, das Bundesverwaltungsgericht, ein eigenes historisches Reichsgerichtsmuseum unterhält.<sup>16</sup> Entsprechend sieht die Ostrechtsspezialistin Angelika Nussberger in der Beschäftigung mit der Vergangenheit zum Zweck der Wiedergutmachung historischen Unrechts ein erstrangiges juristisches Betätigungsfeld, gar „eine fortwirkende Herausforderung“.<sup>17</sup> Und 2012 hat es der Neologismus „Erinnerungsstrafrecht“ auf den Titel einer juristischen Abhandlung geschafft.<sup>18</sup>

### 3 Völkerrecht als Speichermedium von Konflikterinnerung

Wie die beiden Beispiele „1648“ und „Nürnberg“ bereits zeigen, kommt die Funktion eines Speichermediums für Konflikterinnerung in ganz besonderer Weise dem Völkerrecht zu. Nicht zufällig lautete der Titel des für die Völkerrechtsentwicklung bedeutsamen Buches des schweizerischen Geschäftsmanns Henri Dunant *Un souvenir de Solferino*. In dieser bahnbrechenden Schrift von 1862 schilderte der Autor das Elend der medizinisch unverorgten Verwundeten in der drei Jahre zuvor stattgefundenen Schlacht habsburgischer gegen französische Truppen.<sup>19</sup> Sowohl die Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 1863 als auch die das humanitäre bzw. Kriegsvölkerrecht normierende erste Genfer Konvention von 1864 gehen unmittelbar auf Dunants „Erinnerung an Solferino“ zurück.<sup>20</sup> Dem finni-

<sup>15</sup> ECKART DIETZFELBINGER, HANS-CHRISTIAN TÄUBRICH: Der Schwurgerichtssaal 600. Vom Welt-Gericht zum Erinnerungsort, in: *Einsichten und Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte* (2007), 4, S. 48-61, URL: [http://192.68.214.70/blz/eup/04\\_07/3.asp](http://192.68.214.70/blz/eup/04_07/3.asp) (31.10.2012).

<sup>16</sup> Was gibt es im „Reichsgerichtsmuseum“ zu sehen?, URL: [http://www.bverwg.de/enid/423a488a3cbe102f48d177e075381bd,0/Reichsgerichtsmuseum/Konzept\\_hq.html](http://www.bverwg.de/enid/423a488a3cbe102f48d177e075381bd,0/Reichsgerichtsmuseum/Konzept_hq.html) (31.10.2012).

<sup>17</sup> ANGELIKA NUSSBERGER: Vergangenheitsbewältigung und Recht – eine fortwirkende Herausforderung, in: NUSSBERGER/VON GALL (wie Anm. 4), S. 27-47.

<sup>18</sup> MIŁOSZ MATUSCHEK: *Erinnerungsstrafrecht. Eine Neubegründung des Verbots der Holocaustleugnung auf rechtsvergleichender und sozialphilosophischer Grundlage*, Berlin 2012.

<sup>19</sup> HENRI DUNANT: *Un souvenir de Solferino*, Genève 1862 (deutsche Fassung: *Eine Erinnerung an Solferino*, Wien 1997).

<sup>20</sup> DAVID P. FORSYTHE: *The Humanitarians. The International Committee of the Red Cross*, Cambridge u.a. 2005; DIETER RIESENBERGER: *Für Humanität in Krieg und Frieden. Das Internationale Rote Kreuz 1863-1977*, Göttingen 2001. Ferner MICHAEL STOLLEIS: Zur Ideengeschichte des Völkerrechts 1870-1939, in: LUTZ RAPHAEL,

schen Völkerrechtspraktiker und -historiker Martti Koskenniemi zufolge sind für die Völkerrechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts überdies vor allem die Erinnerungen an den Ersten Weltkrieg prägend, desgleichen die divergierenden Deutungen seiner Konsequenzen Schule bildend. Darin sieht er eine deutliche Parallelität zwischen europäischer Öffentlichkeit einerseits und der Ökumene der Völkerrechtler auf der anderen.<sup>21</sup> Und nicht zufällig haben die Herausgeber eines mit *Haunted by History* betitelten Sammelbandes über „Mythen in den internationalen Beziehungen“ ein Motto von Louis Aragon gewählt: „Ce qui a été sera, pourvu qu'on s'en souvienne“.<sup>22</sup> Denn die darin behandelten Mythen erweisen sich bei näherer Betrachtung als kollektive Erinnerung diplomatisch-politischer Akteure.

In den völkerrechtlichen Verträgen der Folgezeit war es neben dem Ersten Weltkrieg vor allem der Zweite, der erinnernd invoziert wurde. So heißt es in der Präambel der UN-Charta von 1945, die Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen seien „fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid

---

HEINZ-ELMAR TENORTH (Hrsg.): Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte, München 2006, S. 161-172; zur Entwicklung des modernen Völkerrechts allgemein die seit 1999 erscheinende Fachzeitschrift *Journal of the History of International Law*; und RANDALL LESAFFER (Hrsg.): *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004; THILO MARAUHN: Vom Völkerrecht der Christenheit zum Weltbürgerrecht. Überlegungen zur Epochenbildung in der Völkerrechtsgeschichte, in: PAUL-JOACHIM HEINIG (Hrsg.): *Reich, Religion und Europa in Mittelalter und Neuzeit*, Berlin 2000, S. 171-187; INGO J. HUECK: Völkerrechtsgeschichte: Hauptströmungen, Tendenzen, Perspektiven, in: WILLFRIED LOTH, JÜRGEN OSTERHAMMEL (Hrsg.): *Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten*, München 2000, S. 267-285; KARL-HEINZ ZIEGLER: Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München 2007; HEINHARD STEIGER: Völkerrecht, in: OTTO BRUNNER, WERNER CONZE u.a. (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7: *Verw-Z*, Stuttgart 1992, S. 97-140; WILHELM G. GREWE: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Aufl., Baden-Baden 1988 (Erstfassung 1943); BARDO FASSBENDER, ANNE PETERS (Hrsg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012. In Darstellungen der Rechtsentwicklung Ost- und Südosteuropas wird dem Völkerrecht indes kaum Bedeutung beigemessen, vgl. etwa HERBERT KÜPPER: Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Frankfurt a.M. 2005; JANI KIROV: Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte Südosteuropas, in: *Rechtsgeschichte* 18 (2011), S. 140-161.

<sup>21</sup> MARTTI KOSKENNIEMI: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge u.a. 2001, S. 355, mit Verweisen auf JAY WINTER: *Sites of Memory, Sites of Mourning. The First World War in Europe's Cultural History*, Cambridge u.a. 1995, und PAUL FUSSELL: *The Great War and Modern Memory*, Oxford 1975.

<sup>22</sup> CYRIL BUFFET, BEATRICE HEUSER (Hrsg.): *Haunted by History: Myths in International Relations*, Providence/RI – Oxford 1998, S. vii.

über die Menschheit gebracht hat“.<sup>23</sup> Und in der Präambel des nicht in Kraft getretenen Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 29. Oktober 2004 geben sich die potenziellen Signatäre davon überzeugt, „dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands [...] weiter voranschreiten will“.<sup>24</sup> In beiden Fällen ist der Bezug auf die Weltkriege allerdings nur bei näherem Hinsehen erkennbar. Bezeichnenderweise nimmt die Präambel des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 über die Europäische Union keinen Bezug auf einen Weltkrieg, sondern auf den Kalten Krieg, und dies in einer ins Positive gewendeten Formel: „Eingedenk der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents“.<sup>25</sup> Und in der Regel gar kein Hinweis auf das auslösende konkrete Konfliktgeschehen findet sich in völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz von Menschenrechten, Flüchtlingen oder Minderheiten. Ja, selbst die unmittelbar auf den osmanisch-türkischen Genozid an den Armeniern wie auf den Holocaust zurückgehende Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen von 1948 enthält keinen Verweis auf den Massenmord in Kleinasien oder die industrielle Vernichtung der Juden Europas im nationalsozialistischen Machtbereich, hier im besetzten Polen.<sup>26</sup> In der Konvention ist lediglich von der „Anerkennung der Tatsache, daß der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste beigefügt hat“<sup>27</sup>, die Rede. Diese Nicht-Nennung des Holocaust hat ursächlich mit dem beginnenden Kalten Krieg, mit der Gründung des Staates Israel und dem Palästina-Konflikt, aber auch mit dem schlechten Gewissen etlicher Großmächte und Staaten wegen ihrer Passivität angesichts der NS-Judenvernichtung zu tun – sofern Regierungen ein schlechtes Gewissen haben können. Dennoch ist die in der Konvention enthaltene Definition des Begriffs

<sup>23</sup> Charta der Vereinten Nationen (26.06.1945), in: ALBRECHT RANDELZHOFFER (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 11. Aufl., München 2007, S. 1-24, hier S. 1.

<sup>24</sup> Präambel, in: EUROPÄISCHE UNION (Hrsg.): Vertrag über eine Verfassung für Europa, Brüssel 2005, S. 9. Zu Hintergrund und Inhalt der Formel von den „schmerzlichen Erfahrungen“ vgl. CHRISTIAN JOERGES, MATTHIAS MAHLMANN u.a. (Hrsg.): „Schmerzliche Erfahrungen der Vergangenheit“ und der Prozess der Konstitutionalisierung Europas, Wiesbaden 2008; und allgemein HELMUT P. GAISBAUER: Funktionen geschichtlicher Erzählungen in den Präambeln des europäischen Primärrechts, in: CHRISTOPH KÜHBERGER, CLEMENS SEDMAK (Hrsg.): Europäische Geschichtskultur – Europäische Geschichtspolitik. Vom Erfinden, Entdecken, Erarbeiten der Bedeutung von Erinnerung und Geschichte für das Verständnis und Selbstverständnis Europas, Innsbruck u.a. 2009, S. 116-133.

<sup>25</sup> Präambel, in: AKTION EUROPA (Hrsg.): Vertrag von Lissabon, Berlin 2010, S. 18 f., hier S. 18. Dabei handelte es sich allerdings nicht um einen historischen Perspektivwechsel, sondern vielmehr um eine wortgleiche Übernahme aus der Präambel des Vertrags über die Europäische Union von Maastricht vom 7.02.1992, URL: [http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/pdf/12002M\\_DE.pdf](http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/pdf/12002M_DE.pdf) (31.10.2012).

<sup>26</sup> Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, in: Völkerrechtliche Verträge (wie Anm. 23), S. 175 ff.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 175.

„Genozid“, den der polnische Völkerrechtler Raphael Lemkin bereits 1934 unter Bezug auf den osmanischen Massenmord an den Armeniern geprägt hatte<sup>28</sup>, primär auf den Holocaust bezogen – was bis heute Allgemeingut auch der internationalen Öffentlichkeit ist. Das wird immer dann deutlich, wenn es um Genozide jenseits des Holocaust geht, wie etwa die anhaltende Diskussion um den Holodomor, die Hungerkatastrophe in der Sowjet-Ukraine zu Beginn der 1930er Jahre, belegt. Die Inanspruchnahme des Genozid-Begriffs wird international als Gleichsetzung mit dem Holocaust gewertet und gewinnt zunehmend den Charakter eines „Opferadelsprädikats“.<sup>29</sup>

Der US-amerikanische Osteuropahistoriker Norman Naimark hat unlängst darauf hingewiesen, dass es die sowjetische Diplomatie auf UN-Ebene war, welche aus Lemkins Konventionsentwurf die Formulierung streichen ließ, dass auch Massenmord aus politischen, ökonomischen und sozialen Gründen als Genozid zu werten sei, um dergestalt die „Liquidation der Kulaken als Klasse“ in der UdSSR, die reale Auslöschung eines imaginären „trozkistisch-sinowjewistischen terroristischen Zentrums“ dort, Massenmord an Eliten und andere stalinistische Soziozide straffrei zu stellen. Unterstützt wurde Moskau dabei nicht nur von seinen Satelliten im Ostblock, sondern auch von Argentinien, Brasilien, dem Iran und Südafrika.<sup>30</sup> Andererseits hatte die sowjetische

<sup>28</sup> AGNIESZKA BIEŃCZYK-MISSALA, SŁAWOMIR DĘBSKI (Hrsg.): Rafał Lemkin, a Hero of Humankind, Warsaw 2010; JOHN COOPER: Raphael Lemkin and the Struggle for the Genocide Convention, London 2008; TANYA ELDER: What You See before Your Eyes: Documenting Raphael Lemkin's Life by Exploring His Archival Papers, 1900-1959, in: DOMINIK J. SCHALLER, JÜRGEN ZIMMERER (Hrsg.): Raphael Lemkin: the „founder of the genocide convention“ as a Historian of Mass Violence, London 2005 (Journal of Genocide Research 7, 4), S. 469-499; CLAUDIA KRAFT: Völkermord als delictum iuris gentium – Raphael Lemkins Vorarbeiten für eine Genozidkonvention, in: Jahrbuch des Simon Dubnow Instituts 4 (2005), S. 79-98; und DIES.: Völkermorde im 20. Jahrhundert. Rafał Lemkin und die Ahndung des Genozids durch das internationale Strafrecht, in: JOACHIM HÖSLER, WOLFGANG KESSLER (Hrsg.): Finis Mundi – Endzeiten und Weltenden im östlichen Europa, Stuttgart 1998, S. 91-110.

<sup>29</sup> BORIS BARTH: Genozid – Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte – Theorien – Kontroversen, München 2006; CLAUS LEGGEWIE, ANNE LANG: Der Kampf um die europäische Erinnerung. Ein Schlachtfeld wird besichtigt, München 2011, S. 103-143; GEORGIY KASIANOV: The Great Famine of 1932-1933 (Holodomor) and the Politics of History in Contemporary Ukraine, in: STEFAN TROEBST (Hrsg.): Postdiktatorische Geschichtskulturen im Süden und Osten Europas. Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven, Göttingen 2010, S. 619-641; RONALD GRIGOR SUNY, FATMA MÜGE GÖÇEK: Leaving It to the Historians, in: DIES. u.a. (Hrsg.): A Question of Genocide. Armenians and Turks at the End of the Ottoman Empire, Oxford – New York 2011, S. 3-11.

<sup>30</sup> NORMAN NAIMARK: Stalin und der Genozid, Berlin 2010, S. 22-36. Vgl. auch WILLIAM A. SCHABAS: Genocide in International Law: the Crime of Crimes, Cambridge, S. 42-47, 51-81; MARK MAZOWER: The Strange Triumph of Human Rights, 1933-1950, in: The Historical Journal 47 (2004), 2, S. 379-398; DERS.: No Enchanted Palace. The End of Empire and the Ideological Origins of the United Nations, Princeton/NJ 2009; BERND BONWETSCH: Der GULAG und die Frage des Völkermords, in: JÖRG BABEROWSKI (Hrsg.): Moderne Zeiten? Krieg, Revolution und Gewalt im 20. Jahrhundert,

Diplomatie keine Skrupel, die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte der UN von 1948, die sie gleich dem südafrikanischen Apartheid-Regime, Saudi-Arabien und den Ostblockstaaten, darunter jetzt auch die Tschechoslowakei, nicht mitgetragen hatte, anschließend in Gestalt des Rassismuskorrekturen gegen die USA als Mitinitiator der Deklaration zu wenden.<sup>31</sup>

Bezüglich der Konflikterinnerung expliziter als die häufig kryptischen Formulierungen internationaler Konventionen sind in der Regel bilaterale Verträge, werden dort doch die Hypothesen der Vergangenheit mitunter konkret benannt. Exemplarische Fälle sind der deutsch-polnische Grenzvertrag von 1990 und der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag von 1992, da in beiden die tragischsten Kapitel der Beziehungsgeschichte, also die nationalsozialistische Aggression, Okkupation bzw. Annexion, Besatzungsterror und Massenmorde sowie die staatlich betriebene Aussiedlung der Deutschen, deutlich benannt werden. In beiden Fällen geschah dies unter bewusster Verwendung des Reizwortes „Vertreibung“ – ein Umstand, der heute, gerade 20 Jahre danach, wohl weder Polen, Tschechen noch Deutschen bewusst ist. Im Vertrag mit Warschau wurde „der von zahlreichen Deutschen und Polen erlittene Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung“ genannt<sup>32</sup>, in dem mit Prag war von den „zahlreichen Opfern, die Gewaltherrschaft, Krieg und Vertreibung gefordert haben“, die Rede.<sup>33</sup>

#### 4 Das östliche Europa im Fokus

Das Beispiel der UN-Genozidkonvention belegt, dass die Erinnerung an die Konfliktgeschichte des östlichen Europa nicht nur in bilateralen Vertragswerken eingeschlossen ist. Ein weiteres Beispiel ist der genannte fundamentale Völkerrechtsgrundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, dessen Hauptprotagonisten Lenin und Wilson ja ganz dezidiert Russland und

---

Göttingen 2006, S. 111-144; ANTON WEISS-WENDT: Hostage of Politics: Raphael Lemkin on „Soviet Genocide“, in: *Journal of Genocide Research* 7 (2005), 4, S. 551-559; FRANCINE HIRSCH: The Soviets at Nuremberg: International Law, Propaganda, and the Making of the Postwar Order, in: *American Historical Review* 113 (2008), S. 701-730.

<sup>31</sup> JENNIFER AMOS: Unterstützen und Unterlaufen. Die Sowjetunion und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948-1958, in: STEFAN-LUDWIG HOFFMANN (Hrsg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010, S. 142-168.

<sup>32</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (14.11.1990), in: RANDELZHOFFER (wie Anm. 23), S. 119 f., hier S. 119.

<sup>33</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen (27.02.1992), in: RANDELZHOFFER (wie Anm. 23), S. 121-130, hier S. 121. Zur Reaktion der tschechischen Öffentlichkeit darauf vgl. KARL-PETER SCHWARZ: Überhaupt nicht verstanden. Vor zwanzig Jahren unterzeichneten Bonn und Prag einen Vertrag des Übergangs, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 10.03. 2012, S. 10.

Ostmitteleuropa im Auge hatten. Das Prä gebührt dabei den Bol'sheviki, in deren Parteiprogramm von 1903 das „Selbstbestimmungsrecht für alle Völker, die zum Staatsverband [des Russischen Reiches – S.T.] gehören“, verankert war. Auch in den drei sowjetischen Verfassungen von 1923, 1936 und 1977 tauchte es in Gestalt eines Sezessionsrechts auf – „Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt gewährt“<sup>34</sup> –, wie es dann 1991 im Zuge der Auflösung der UdSSR *de facto* fünfzehnfach in Anspruch genommen wurde.

Die im Zuge der russischen Revolutionen des Jahres 1917 und des anschließenden Bürgerkriegs erlangte Eigenstaatlichkeit der heutigen EU-Mitglieder Finnland, Estland, Lettland und Litauen war historisch gesehen also ein unmittelbares Resultat dieses „Wilsonian moment“ (Erez Manela<sup>35</sup>), desgleichen die Wiederherstellung der Staatlichkeit Polens sowie generell die neue post-habsburgische Staatenlandschaft.<sup>36</sup> Eine weitere völkerrechtlich bedeutsame Folge des Oktoberaufstands der Bol'sheviki war die Innovation einer Art supranationaler Völkerbunds-Staatsangehörigkeit für „das Volk der Staatenlosen“ (Hannah Arendt<sup>37</sup>). Denn es waren die Millionen politischer Emigranten aus Sowjetrußland, die den Hochkommissar für Flüchtlinge des Völkerbunds, Frithjof Nansen, veranlassten, ein neuartiges internationales Personaldokument für „personnes d'origine russe“ auszustellen. Dieser von den meisten Mitgliedsstaaten anerkannte Identitätsnachweis diente ab 1922 als Ersatz für die ungültigen Reisepässe des Zarenreichs. In der Folgezeit erhielten auch andere Flüchtlingsgruppen dieses mit *Passeport Nansen. Certificat d'identité et de voyage* überschriebene Reisedokument, vor allem solche aus dem zerfallenen Osmanischen Reich.<sup>38</sup> Der Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, der 1951 seine Arbeit aufnahm, hat an diese Völkerbundinnovation allerdings nicht angeknüpft.

<sup>34</sup> FISCH, Das Selbstbestimmungsrecht (wie Anm. 5), S. 54.

<sup>35</sup> EREZ MANELA: *The Wilsonian Moment. Self-Determination and the International Origins of Anticolonial Nationalism*, Oxford – New York 2007. Manela fokussiert auf die Nichtgewährung des Selbstbestimmungsrechts für Ägypten, Indien, China und Korea durch die Pariser Friedenskonferenz 1919/20.

<sup>36</sup> JOST DÜLFFER: Die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht und die Friedensregelungen nach den Weltkriegen des 20. Jahrhunderts, in: FISCH, *Die Verteilung der Welt* (wie Anm. 5), S. 113-139; MARINA CATTARUZZA, SACHA ZALA: *Wider das Selbstbestimmungsrecht? Wilsons vierzehn Punkte und Italien in der europäischen Ordnung am Ende des Ersten Weltkriegs*, ebenda, S. 141-156. Siehe auch OTTO KLÖDEN: *Das Problem des Selbstbestimmungsrechts in Ost-Mitteleuropa seit dem Ersten Weltkrieg*, Stuttgart 1973.

<sup>37</sup> HANNAH ARENDT: Die Nation der Minderheiten und das Volk der Staatenlosen, in: DIES.: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München u.a. 1986 (1. Aufl. 1955), S. 564-601.

<sup>38</sup> JOHN TORPEY: *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State*, Cambridge 2000, S. 124-131; MARTIN STILLER: *Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit*, Wien u.a. 2011.

In engem Zusammenhang mit dem zunächst ganz auf Zentral- und Osteuropa fokussierten Selbstbestimmungsrecht stehen völkerrechtliche Normen im Bereich von Staatensukzession wie Dismembration, Sezession, Zession, Fusion, diplomatische Anerkennung und Staatsangehörigkeit<sup>39</sup>, darunter die Anerkennung von Exilregierungen solcher Staaten, die von fremden Mächten besetzt, annektiert oder aufgeteilt waren – Polen, Tschechoslowakei und Jugoslawien im Zweiten Weltkrieg<sup>40</sup> –, sowie die Rechtsfigur des Fortbestands eines Staates nach einer völkerrechtswidrigen Annexion durch einen anderen, so etwa Estland, Lettland und Litauen 1944-1991.<sup>41</sup> Von besonderem Gewicht ist der internationale Schutz nationaler und anderer Minderheiten, wie er nach Ansätzen im 19. Jahrhundert von den Siegerstaaten des Ersten Weltkriegs in den Pariser Vorortverträgen mit den Verliererstaaten Bulgarien, Ungarn, Österreich und Türkei begründet und vom Völkerbund mit Blick auf die ČSR, Polen, Griechenland, Jugoslawien und Rumänien weiterentwickelt wurde.<sup>42</sup> Auch hier haben fast alle wesentlichen Neuerungen einen direkten osteuropäischen Ursprung. Und eine europäische Premiere war das Völkerbundprotektorat über die vom Deutschen Reich und dem neuen Polen „eingeklemmte“ Freie Stadt Danzig von 1920 bis 1939.<sup>43</sup>

## 5 Die sowjetische Völkerrechtsdoktrin

Schließlich ist noch die für die Völkerrechtsentwicklung temporär wichtigste Konsequenz der Gründung der Sowjetunion zu nennen, nämlich die Wirkmächtigkeit der leninistischen Theorie eines sozialistischen Völker-

<sup>39</sup> Zur aktuellen Diskussion vgl. ULRICH SCHNECKENER: Auswege aus dem Bürgerkrieg. Modelle zur Regulierung ethno-nationalistischer Konflikte in Europa, Frankfurt a.M. 2002; DERS: Sezession als Konfliktlösung – Unabhängigkeit für Montenegro und Kosovo?, in: *Leviathan* 29 (2001), S. 314-336; ULRICH SCHNECKENER, STEFAN WOLFF (Hrsg.): *Managing and Settling Ethnic Conflicts. Perspectives on Successes and Failure in Europe, Africa and Asia*, London 2004; sowie grundlegend RUTH LAPIDOTH: *Autonomy. Flexible Solutions to Ethnic Conflict*, Washington/DC 1997.

<sup>40</sup> DETLEF BRANDES: *Großbritannien und seine osteuropäischen Alliierten. Die Exilregierungen Polens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens vom Kriegsausbruch bis zur Konferenz von Teheran*, München u.a. 1988.

<sup>41</sup> LAURI MÄLKSOO: *Illegal Annexation and State Continuity: the Case of the Incorporation of the Baltic States by the USSR. A Study of the Tension between Normativity and Power in International Law*, Leiden 2003; PETER VAN ELSUWEGE: *State Continuity and Its Consequences: The Case of the Baltic States*, in: *Leiden Journal of International Law* 16 (2003), S. 377-388.

<sup>42</sup> ANNA MEIKNECHT: *The Minority Protection System Between World War I and World War II*, in: WOLFRUM (wie Anm. 6); MARTIN SCHEUERMANN: *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren*, Marburg 2000; CAROLE FINK: *The League of Nations and the Minorities Question*, in: *World Affairs* 157 (1995), S. 197-205; CARLISLE A. MACARTNEY: *National States and National Minorities*, London 1934.

<sup>43</sup> THEODOR SCHWEISFURTH: *Danzig*, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 12: *Geographic Issues*, Amsterdam 1990, S. 83-89.

rechts, wie sie in der Zwischenkriegszeit entwickelt und im Kalten Krieg im sowjetischen Hegemonialbereich praktiziert wurde. Diesem mittlerweile „verklungenen Postulat“ (Wolfgang Graf Vitzthum<sup>44</sup>) zufolge gab es von 1917 an laut sowjetischer Völkerrechtslehre drei „Völkerrechtskreise“, nämlich ein „sozialistisches Völkerrecht“, ein kapitalistisch-„bürgerliches“ sowie ein „allgemeindemokratisch“-intersystemares zwischen den antagonistischen Lagern der Weltpolitik, welches für die „Übergangszeit zum Kommunismus“ galt. Für den letztgenannten „Völkerrechtskreis“ stand die 1922 vom sowjetrussischen Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten, Georgij V. Čičerin, geprägte Formel von der „friedlichen Koexistenz“, wohingegen der erstgenannte „Völkerrechtskreis“ durch die sogenannte Brežnev-Doktrin einer durch den „proletarischen Internationalismus“ „beschränkten“ Souveränität „sozialistischer Staaten“ im Falle ihrer „Abkehr vom Sozialismus“ stand.<sup>45</sup> Dies schloss die Berechtigung zu einer militärischen Intervention dann ein, so das KPdSU-Organ *Pravda* am 13. November 1968, „wenn die inneren und äußeren, dem Sozialismus feindlichen Kräfte die Entwicklung irgendeines sozialistischen Landes auf die Restauration der kapitalistischen Ordnung zu wenden versuchen, wenn eine Gefahr für den Sozialismus in diesem Land, eine Gefahr für die Sicherheit der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft entsteht“. Erst am Ende der Perestrojka-Zeit rückte Moskau von dieser Maxime ab. Der Sprecher des letzten sowjetischen Außenministers Eduard A. Ševardnadze, Gennadij I. Gerasimov, fasste das am 25. Oktober 1989 der *New York Times* gegenüber in den berühmten Satz: „You know the Frank Sinatra song, I Did It My Way? Poland and Hungary are now doing it their way. I think the ‚Brezhnev Doctrine‘ is dead“. Die kurzlebige spätsowjetische Sinatra-Doktrin war formuliert. Während die Nachwirkungen

<sup>44</sup> WOLFGANG GRAF VITZTHUM: Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts, in: DERS. (Hrsg.): *Völkerrecht*, 5. Aufl., Berlin u.a. 2010, S. 1-77, hier S. 36.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 34 ff. Zu den Nachwirkungen vgl. MATTHEW OUMET: *The Rise and Fall of the Brezhnev Doctrine in Soviet Foreign Policy*, Chapel Hill/NC u.a. 2003; sowie allgemein zum „sozialistischen Völkerrecht“ sowjetischer Prägung VERDROSS/SIMMA, *Universelles Völkerrecht* (wie Anm. 2), S. 42-46; THEODOR SCHWEISFURTH: *Sozialistisches Völkerrecht? Darstellung – Analyse – Wertung der sowjetmarxistischen Theorie vom Völkerrecht „neuen Typus“*, Berlin u.a. 1979; MICHAEL GEISTLINGER: *Revolution und Völkerrecht. Völkerrechtsdogmatische Grundlagen der Voraussetzungen und des Inhalts eines Wahlrechts in bezug auf vorrevolutionäre völkerrechtliche Rechte und Pflichten*, Wien u.a. 1991. Zu den „Klassikern“ der sowjetischen Völkerrechtsdoktrin, Evgenij A. Korovin und Grigorij I. Tunkin, vgl. zwei deutsche Übersetzungen: E.A. KOROWIN: *Das Völkerrecht der Übergangszeit. Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen der Union der Sowjetrepubliken*, Berlin 1929; GRIGORI I. TUNKIN: *Völkerrechtstheorie*, hrsg. von THEODOR SCHWEISFURTH, Berlin (West) 1972. Speziell zur sowjetischen Interpretation des Selbstbestimmungsrechts BORIS MEISSNER (Hrsg.): *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China*, Köln 1968; sowie eine Darstellung, welche die gängigen ‚westlichen‘ Untersuchungen zur sowjetischen Rechtsentwicklung gegen den Strich bürstet: JOHN QUIGLEY: *Soviet Legal Innovation and the Law of the Western World*, Cambridge u.a. 2007.

der sowjetischen Völkerrechtsdoktrin in der Russländischen Föderation und anderen GUS-Staaten, ja sogar im weiterhin kommunistischen Festlands-China deutlich schwächer werden<sup>46</sup>, sind sie in kommunistischen Staaten wie Nordkorea und Kuba weiterhin dominant.<sup>47</sup>

## 6 Die prosopografische Dimension

Die Hypothese, dass das moderne Völkerrecht eine deutliche Prägung durch das Konfliktgeschehen im östlichen Europa aufweist, wird auch durch die Beobachtung gestützt, dass ein auffallend hoher Anteil an eminenten Theoretikern wie Praktikern des Völkerrechts im 20. Jahrhundert aus der Osthälfte Europas stammt. So ist Hersch Lauterpacht (1897-1960), der unlängst als „powerful Eastern European figure in international law“ charakterisierte „Papst“ der britischen Völkerrechtssetzung<sup>48</sup>, im habsburgischen Galizien geboren – ein Umstand, der Koskenniemi zufolge entscheidend für Lauterpachts Werdegang und Denken war.<sup>49</sup> Der ebenfalls britische Völkerrechtler und Rechtshistoriker Sir Paul Vinogradoff (1854-1925), laut Koskenniemi Urheber einer „express theory of international law’s evolution through stages“, stammt aus Kostroma im zarischen Russland.<sup>50</sup> Von dort, aus den baltischen

<sup>46</sup> MICHAEL GEISTLINGER: Beinahe 20 Jahre nach dem Ende der Sowjetunion – Was ist in der russischen Völkerrechtslehre von der sozialistischen Völkerrechtslehre übrig geblieben?, in: HERBERT KÜPPER (Hrsg.): Von Kontinuitäten und Brüchen: Ostrecht im Wandel der Zeiten, Frankfurt a.M. u.a. 2011, S. 411-429; BJÖRN AHL: China, in: WOLFRUM (wie Anm. 6).

<sup>47</sup> ANDREAS F. LOWENFELD: Cuba, in: WOLFRUM (wie Anm. 6).

<sup>48</sup> ANTHONY CARTY: Hersch Lauterpacht: A Powerful Eastern European Figure in International Law, in: *Baltic Yearbook on International Law* 2008, S. 83-111. Zum Oeuvre vgl. ELIHU LAUTERPACHT (Hrsg.): *International Law: Being the Collected Papers of Hersch Lauterpacht*, Bde. 1-5, Cambridge 1970-2004.

<sup>49</sup> MARTTI KOSKENNIEMI: Lauterpacht: the Victorian Tradition in International Law, in: DERS., *The Gentle Civilizer of Nations* (wie Anm. 21), S. 353-412. Vgl. neuerdings auch ELIHU LAUTERPACHT: *The Life of Hersch Lauterpacht*, QC, FBA, LLD, Cambridge u.a. 2010; und das Themenheft *Sir Hersch Lauterpacht: Lawyer of Two Cultures* der Fachzeitschrift *International Community Law Review* 13 (2011), 1-4; und zum historischen Hintergrund STEPHAN VEROSTA, IGNAZ SEIDL-HOHENVELDERN (Hrsg.): *Die völkerrechtliche Praxis der Donaumonarchie von 1859 bis 1918*, Bde. 1-2, Wien 1996.

<sup>50</sup> KOSKENNIEMI, *The Gentle Civilizer of Nations* (wie Anm. 21), S. 75. Gemeint ist die Publikation von PAUL VINOGRADOFF: *Historical Types of International Law*, in: *Bibliotheca Visseriana Dissertationum Ius Internationale Illustrantium* 1 (1923), S. 3-70. Zum Werk vgl. WILLIAM E. BUTLER (Hrsg.): *On the History of International Law and International Organization. Collected Papers of Sir Paul Vinogradoff*, Clark/NJ 2009; zu Vinogradoffs Prägung durch den in Russland ausgebildeten kroatischen Juristen Baltazar Bogišić siehe DALIBOR ČEPULO: *West to East – East to West: Baltazar Bogišić and the English School of Historical and Comparative Jurisprudence* (H.S. Maine, F. Pollock, P. Vinogradoff), in: ZORAN POKROVAC (Hrsg.): *Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2010, S. 71-116, hier S. 110-115.

bzw. ukrainischen Provinzen des Zarenreichs, kommen auch Friedrich Fromhold Freiherr von Martens (1845-1909)<sup>51</sup>, Autor der nach ihm benannten Klausel der Haager Landkriegsordnung<sup>52</sup>, sowie die Minderheitenrechtsexperten Leo Motzkin (1867-1933)<sup>53</sup>, Paul Schiemann (1876-1944)<sup>54</sup> und Jacob Robinson (1889-1977)<sup>55</sup>, wohingegen ihre Kollegen Shimshon Rosenbaum (1859-1934)<sup>56</sup>, Bohdan Winiarski (1884-1969)<sup>57</sup> und Raphael Lemkin (1900-1959), der besagte „Vater“ der UN-Völkermord-Konvention, aus dem polnischen Teil Russlands gebürtig sind. Und Michał Graf Rostworowski (1864-

<sup>51</sup> MARTIN AUST: Völkerrechtstransfer im Zarenreich. Internationalismus und Imperium bei Fedor F. Martens, in: *Osteuropa* 60 (2010), 9, S. 113-125; MARTTI KOSKENNIEMI: From Apology to Utopia. The Structure of International Legal Argument, 2. Aufl., Cambridge u.a. 2005, S. 136-139; HENN-JÜRI UIBOPUU: Friedrich Freiherr v. Martens. Jurist, Politiker, Humanist, in: *Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 48 (2006), 1, S. 19-36; VLADIMIR V. PUSTOGAROV: Fedor Fedorovič Martens. Jurist, diplomat, Moskva 1999 (engl. Übers.: Our Martens. F. F. Martens – International Lawyer and Architect of Peace, Den Haag 2000).

<sup>52</sup> Die Martens'sche Klausel besagt, dass „[i]n Fällen, die von den geschriebenen Regeln des internationalen Rechts nicht erfasst sind, [...] Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts [verbleiben], wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben“. Vgl. dazu RHEA SCHIRCKS: Die Martens'sche Klausel. Rezeption und Rechtsqualität, Baden-Baden 2002.

<sup>53</sup> FRANK NESEMANN: Leo Motzkin (1867-1933). Zionist Engagement and Minority Diplomacy, in: *Central and Eastern European Review* 1 (2007), URL: <http://spaces.brad.ac.uk:8080/download/attachments/716/Nesemann0507.pdf?version=1&modificationDate=1178285324000> (31.10.2012); SIMCHA KLING: Leo Motzkin, in: *Herzl Year Book* 2 (1959), S. 228-251.

<sup>54</sup> JOHN HIDEN: Defender of Minorities. Paul Schiemann, 1876-1944, London 2004; PAUL SCHIEMANN: Leitartikel, Reden und Aufsätze in Auswahl, hrsg. von HANS DONATH, Bde. 1-10, Frankfurt a.M. 1980-1986.

<sup>55</sup> OMRY KAPLAN-FEUEREISEN: Im Dienste der jüdischen Nation: Jacob Robinson und das Völkerrecht, in: *Osteuropa* 58 (2008), 8-10, S. 279-294; DERS.: Geschichtserfahrung und Völkerrecht – Jacob Robinson und die Gründung des Institute of Jewish Affairs, in: *Leipziger Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur* 2 (2004), S. 307-327. Vgl. auch JACOB ROBINSON: Das Minoritätenproblem und seine Literatur. Kritische Einführung in die Quellen und die Literatur der europäischen Nationalitätenfrage der Nachkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes. Allgemeiner Teil, Berlin u.a. 1928; DERS., OSCAR KARBACH, MAX M. LASERSON, NEHEMIAH ROBINSON, MARC VICHNIAK: Were the Minorities Treaties a Failure?, New York 1943; DERS.: Human Rights and Fundamental Freedoms in the Charter of the United Nations, New York 1946; DERS.: From Protection of Minorities to Promotion of Human Rights, in: *Jewish Yearbook of International Law* 1 (1949), S. 115-151.

<sup>56</sup> EGLÉ BENDIKAITĖ: Mittler zwischen den Welten. Shimshon Rosenbaum: Jurist, Zionist, Politiker, in: *Osteuropa* 58 (2008), 8-10, S. 295-302.

<sup>57</sup> KRZYSZTOF SKUBISZEWSKI: Sir Hersch Lauterpacht and Poland's Judges at the International Court: Judge Bohdan Winiarski, in: *International Community Law Review* 13 (2011), 1-4, S. 87-91.

1940) schließlich, seit 1898 Mitglied des Institut de Droit international und von 1925 bis 1939 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof, war zwar im sächsischen Exil geboren, machte aber in Österreich-Ungarn und so dann in der Zweiten Polnischen Republik Karriere.<sup>58</sup> Unter Bezug auf den Umstand, dass Lauterpacht in Lemberg aufwuchs und Lemkin dort studierte, hat der US-amerikanische Völkerrechtler Philippe Sands unlängst unter dem Titel *A Memory of Justice* die galizischen Metropole gar als Mekka der modernen Völkerrechtsentwicklung bezeichnet.<sup>59</sup>

Bezeichnenderweise werden einige der Genannten von der Völkerrechtswissenschaft der Russländischen Föderation, Estlands oder Litauens heute national vereinnahmt und entsprechend umbenannt – in Fëdor Fëdorovič Martens, Pauls Šimanis oder Jokūbas Robinzonas. Das mag nicht in jedem Fall im Sinne der mittlerweile sämtlich Verstorbenen sein, belegt jedoch nationalstaatliches Verpflichtetsein gegenüber dem Völkerrecht und seinen häufig nicht aus der Mehrheitsbevölkerung, sondern aus den Minderheitengruppen von Juden und Deutschen stammenden Protagonisten. In diese regionale „Ahnengalerie“ international wirksamer und völkerrechtsprägender Juristen gehören überdies die Völkerrechtler und Diplomaten Vespasian Pella (1897-1960) aus Rumänien<sup>60</sup>, Nicolaos Politis (1872-1942) aus Griechenland, Nisim Mevorach (1891-1968) aus Bulgarien<sup>61</sup> und andere. Dass etliche der Genannten Juden oder Deutsche waren, sie bis 1933 gar gemeinsam als Anwälte *aller* ost- und zentraleuropäischer Minderheiten im Rahmen des Europäischen Nationalitätenkongresses wirkten sowie im Völkerbund auftraten<sup>62</sup>, war sicher

<sup>58</sup> ANNA WYROZUMSKA: Count Rostworowski as an International Lawyer and Judge, in: *International Community Law Review* 13 (2011), 1-4, S. 59-79.

<sup>59</sup> PHILIPPE SANDS: *A Memory of Justice: The Unexpected Place of Lviv in International Law – a Personal History*, in: *Case Western Reserve Journal of International Law* 43 (2011), S. 739-758.

<sup>60</sup> In Memoriam, Vespasian Pella, 1897-1952, in: *American Journal of International Law* 46 (1952), S. 709 f. Vgl. auch VESPASIAN V. PELLA: *La criminalité collective des états et le droit pénal de l'avenir*, Bucharest 1926; DERS.: *La codification du droit international*, Bucharest 1928.

<sup>61</sup> PETĀR DOBČEV: Prof. d-r Nisim Mevorach. Biografičen očerk [Prof. Dr. Nisim Mevorach. Biografischer Abriss], in: *Evrejski imena v bālgarskata juridičeska nauka*, Sofija 2006, S. 80-90.

<sup>62</sup> MARTIN SCHEUERMANN: Jüdische Petitionen vor dem Völkerbund – Der ungarische Numerus-Clausus als Beispiel, in: *Jahrbuch des Simon Dubnow Instituts* 4 (2005), S. 131-150; CAROLE FINK: *Defending the Rights of Others: The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878-1938*, Cambridge 2004; DIES.: „Defender of Minorities“: Germany in the League of Nations, 1926-1933, in: *Central European History* 5 (1972), S. 330-357. Vgl. außerdem SABINE BAMBERGER-STEMMANN: *Der Europäische Nationalitätenkongreß 1925-1938. Nationale Minderheiten zwischen Lobbyistentum und Großmachtinteressen*, Marburg 2001; XOSÉ-MANOEL NÚÑEZ SEIXAS: *Entre Ginebra y Berlín. La cuestión de las minorías nacionales y la política internacional en Europa 1914-1939* [Zwischen Genf und Berlin. Die Frage der nationalen Minderheiten und die internationale Politik in Europa 1914-1939], Madrid

kein Zufall: Hier gab die Statusinversion von einer imperialen Mehrheit bzw. Minderheit in den Reichen von Romanovs und Habsburgern zu einer nationalen Minderheit in den neuen und überwiegend kleinen Nationalstaaten den Ausschlag, desgleichen natürlich die Shoah. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten im Deutschen Reich 1933 und ihre Instrumentalisierung des „Auslandsdeutschtums“ setzten der deutsch-jüdischen Juristenkooperation in Genf und Ostmitteleuropa dann jedoch ein rasches Ende.<sup>63</sup> Ein besonders spektakulärer Erfolg „jüdischer Diplomatie“ im Bereich des Minderheitenrechts – und zugleich wohl der letzte vor dem Holocaust – war die von Motzkin und anderen 1933 erfolgreich beim Völkerbund eingereichte Bernheim-Petition<sup>64</sup>, in deren Folge unter Bezug auf das vom Völkerbund vermittelte Deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien von 1922<sup>65</sup> die antijüdische NS-Gesetzgebung im deutschen Teil der Region bis 1937 außer Kraft gesetzt werden musste. Eine weitere Folge dieser völkerrechtlich-diplomatischen Blamage des ‚Dritten Reiches‘ war dessen Austritt aus dem Völkerbund noch im Jahr 1933.

## 7 „Osteuropagene“ Völkerrechtsinnovationen

Augenfällig wird der zu erheblichen Teilen „osteuropagene“ Charakter des Völkerrechts, d.h. seine auf historische Ereignisse und Prozesse in diesem Teil Europas zurückgehende Prägung, am Beispiel der internationalen Anti-Terror-Gesetzgebung, deren Anfänge ins Jahr 1937 zurückreichen und die ganz ursächlich auf das gemeinsam von der Kroatischen Aufstandsorganisation Ustaša und der von Bulgarien und Albanien aus gegen Jugoslawien operierenden Inneren Makedonischen Revolutionären Organisation (IMRO) verübten Attentat von Marseille 1934 auf den jugoslawischen König Aleksandar I. Karadjordjević und den französischen Außenminister Louis Barthou zurückgehen.<sup>66</sup> Die vom Völkerbund damals mühsam erarbeitete Definition von

---

2001; SCHEUERMANN, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? (wie Anm. 42); ULRIKE VON HIRSCHHAUSEN: From Minority Protection to Border Revisionism: The European Nationality Congress, 1925-1938, in: MARTIN CONWAY, KIRAN KLAUS PATEL (Hrsg.): *Europeanization in the Twentieth Century. Historical Approaches*, Basingstoke u.a. 2010, S. 87-109.

<sup>63</sup> HILDRUN GLASS: Ende der Gemeinsamkeit: Zur deutsch-jüdischen Kontroverse auf dem Europäischen Nationalitätenkongress 1933, in: *Leipziger Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur* 2 (2004), S. 259-282.

<sup>64</sup> PHILIPP GRAF: *Die Bernheim-Petition 1933. Jüdische Politik in der Zwischenkriegszeit*, Göttingen 2008.

<sup>65</sup> Convention de Genève relative à la Haute Silésie faite à Genève le 15 mai 1922, URL: [http://www.icj-cij.org/pcij/serie\\_AA\\_15/52\\_Droits\\_de\\_minorites\\_en\\_Haute\\_Silesie\\_Ecoles\\_minoritaires\\_Annexe\\_1.pdf](http://www.icj-cij.org/pcij/serie_AA_15/52_Droits_de_minorites_en_Haute_Silesie_Ecoles_minoritaires_Annexe_1.pdf) (31.10.2012).

<sup>66</sup> PÉTER KOVÁCS: La Société des Nations et son action après l'attentat contre Alexandre, roi de Yougoslavie, in: *Journal of the History of International Law* 6 (2004), S. 65-78, URL: [http://www.uni-miskolc.hu/uni/res/e\\_publications/pdf/kovacs-legrand.pdf](http://www.uni-miskolc.hu/uni/res/e_publications/pdf/kovacs-legrand.pdf) (31.10.2012). Zum Attentat und der dadurch ausgelösten internationalen Krise vgl.

internationalem Terrorismus als „all criminal acts directed against a State and intended or calculated to create a state of terror in the minds of particular persons or a group of persons or the general public“ wurde in den 1970er Jahren von den Vereinten Nationen übernommen. Es waren vor allem Jugoslawiens Partner in der Kleinen Entente, also die Tschechoslowakei und Rumänien, und ihr Protektorenstaat Frankreich, die seinerzeit im Völkerbund auf die internationale Ächtung politisch motivierten Terrorismus drängten. Sie setzten die Einberufung eines „Expertenkomitees zur internationalen Unterdrückung von Terrorismus“ durch, dessen maßgeblich von dem genannten rumänischen Völkerrechtler Pella verfasster Entwurf einer *Convention for the Prevention and Punishment of Terrorism* 1937 vom Völkerbund zur Ratifizierung aufgelegt wurde.<sup>67</sup>

Vom Genfer Areopag der Diplomaten und ihren Völkerrechtsexperten sicher nicht intendiert war, dass sich Adolf Hitler bei seiner Aggressionspolitik gegen die ČSR und Polen explizit auf das Recht eines Staates zur „Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus“ bezog. Bezüglich der deutscherseits inszenierten Zwischenfälle vom August 1939 an der Grenze zu Polen in Oberschlesien, darunter der angeblich von polnischen Agenten ausgeführte Anschlag auf den deutschen Radiosender Gleiwitz sprach er mit Verweis auf die Völkerbundskonvention sowie in Anspielung auf das Attentat von Marseille in einer Unterredung mit dem britischen Botschafter gar von „mazedo-

---

STEPHEN CLISSOLD: Murder in Marseille. Chapter 3: Marseille, in: *The South Slav Journal* 7 (1984), 1-2 (23-24), S. 18-26; BENNETT KOVRIG: Mediation by Obfuscation: the Resolution of the Marseille Crisis, October 1934 to May 1935, in: *Historical Journal* 19 (1976), S. 191-221. Zur 1929 einsetzenden engen terroristischen kroatisch-makedonischen Kooperation gegen Jugoslawien STEFAN TROEBST: Mussolini, Makedonien und die Mächte 1922-1930. Die „Innere Makedonische Revolutionäre Organisation“ in der Südosteuropapolitik des faschistischen Italien, Köln u.a. 1987, S. 379-525; DERS.: Nationalismus und Gewalt im Osteuropa der Zwischenkriegszeit. Terroristische Separatismen im Vergleich, in: *Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte* 3 (1996), 1, S. 273-314. Nicht zufällig hat Mladen Lorković (1909-1945), einer der Chefideologen der Ustaša und im Zweiten Weltkrieg Außen- wie Innenminister des deutsch-italienischen Kondominiums Unabhängiger Staat Kroatien, 1934 bei Carl Schmitt in Berlin mit einem makedonischen Thema in Völkerrecht promoviert; vgl. REINHARD MEHRING: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, München 2009, S. 289; und MLADEN LORKOVIĆ: Das Recht der Makedonier auf Minderheitenschutz, Berlin 1934.

<sup>67</sup> BEN SAUL: The Legal Response of the League of Nations to Terrorism, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), S. 78-102. Vgl. auch TOBIAS O. KEBER: Der Begriff des Terrorismus im Völkerrecht. Entwicklungslinien im Vertrags- und Gewohnheitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiten zu einem „Umfassenden Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus“, Frankfurt a.M. u.a. 2009, S. 45 f.; das Kapitel „Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ bei THEODOR SCHWEISFURTH: *Völkerrecht*, Tübingen 2006, S. 494-508; sowie den Beitrag von Adamantios Skordos im vorliegenden Themenheft, S. 433-473.

nischen Zuständen an meiner Grenze“<sup>68</sup>, welche er nicht dulden könne. Hier wird die Funktion des Völkerrechts als gleichsam ‚anzapfbarer‘ Erinnerungsspeicher besonders deutlich.

## 8 Ein Paradigmenwechsel: Vom „Bevölkerungstransfer“ zum Vertreibungsverbot

Eine der wichtigsten völkerrechtlichen Innovationen, die unmittelbar in der osteuropäischen Konfliktgeschichte wurzeln, geht auf den grundstürzenden internationalen Normen- und Wertewandel weg von der Billigung von „Bevölkerungstransfer“ und hin zum Vertreibungsverbot unserer Tage zurück.<sup>69</sup> Was anfänglich in Politik und Weltöffentlichkeit als legitim gewertet wurde, nämlich das zwangsweise Verschieben großer Bevölkerungsgruppen zwischen Staaten, wurde im Zuge von sieben Jahrzehnten als Verbrechen gewertet und geächtet. Die zentralen Stationen dieses veritablen Paradigmenwechsels des „kurzen“ 20. Jahrhunderts – Konstantinopel 1913, Lausanne 1923, Triest 1947, Zypern 1974, Osimo 1975, Dayton 1995 sowie Rambouillet und Kumanovo 1999 – liegen sämtlich im südöstlichen Europa beziehungsweise beziehen sich darauf. Die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, partiell auch als Völkermord eingestuften ethnischen Säuberungen und Massenvergewaltigungen im Krieg zwischen Serben, Kroaten und Muslimen in Bosnien sowie im Bürgerkrieg im zentralafrikanischen Ruanda haben überdies eine Revolution im Völkerstrafrecht bewirkt: Neben den 1993 bzw. 1994 eingerichteten Ad hoc-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag und für Ruanda in Arusha wurde 1998 mit dem Rom-Statut erstmals auch ein ständiger Internationaler Strafgerichts-

<sup>68</sup> So Hitler in einem Gespräch mit dem britischen Botschafter Neville Henderson am 27.08.1939 in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, 1918-1945, Serie D, Bd. 7, Baden-Baden 1956, Dok. 265, S. 234. Zu weiteren Beispielen für Hitlers Instrumentalisierung des Völkerrechts vgl. JÖRG FISCH: Adolf Hitler und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: *Historische Zeitschrift* (2010), 290, S. 93-118.

<sup>69</sup> HOLM SUNDHAUSSEN: Von „Lausanne“ nach „Dayton“. Ein Paradigmenwechsel bei der Lösung ethnonationaler Konflikte, in: RÜDIGER HOHLS, IRIS SCHRÖDER u.a. (Hrsg.): *Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte*, Stuttgart 2005, S. 409-414; STEFAN TROEBST: Vom Bevölkerungstransfer zum Vertreibungsverbot – eine europäische Erfolgsgeschichte?, in: *Transit. Europäische Revue* (2008/09), 36, S. 158-182. Vgl. neuerdings auch PIOTR MADAJCZYK: *Czystki etniczne i klasowe w Europie XX wieku. Szkice do problemu* [Ethnische und klassenmäßige Säuberungen im Europa des 20. Jh. Problemskizzen], Warszawa 2010; HOWARD ADELMAN, ELAZAR BARKAN: *No Return, No Refuge. Rites and Rights in Minority Repatriation*, New York 2011; PHILIPP THER: *Die dunkle Seite der Nationalstaaten. „Ethnische Säuberungen“ im modernen Europa*, Göttingen 2011; MICHAEL SCHWARTZ: *Ethnische „Säuberung“ – ein Projekt der westlichen Moderne und seine globale Verflechtungsgeschichte*, in: *Flucht, Vertreibung, ethnische Säuberung. Eine Herausforderung für Museums- und Ausstellungsarbeit weltweit*, Berlin 2012, S. 53-66; DIETMAR MÜLLER: Das „lange 20. Jahrhundert“ der „ethnischen Säuberungen“ in Europa, in: *Jahrbücher für Geschichte und Kultur Südosteuropas* 7 (2005), S. 33-52.

hof gegründet.<sup>70</sup> Die Parallelität des südosteuropäischen mit dem afrikanischen Konfliktgeschehen, wie sie für die 1990er Jahre gilt, etwa bezüglich der völkerrechtlichen Ahnung sexueller Verbrechen<sup>71</sup>, ist überdies für die 1870er und 1880er Jahre augenfällig: Dem Berliner Kongress von 1878 mit seiner territorialpolitischen Neuordnung des Balkans folgte 1884/85 die Berliner Afrika-Konferenz, deren Kongoakte im kolonialen Rahmen vergleichbare Folgen hatte.<sup>72</sup> Nicht zufällig kam daher im Zuge der Entkolonialisierung in Afrika in den 1960er Jahren im Französischen sowie in anderen Sprachen der ursprünglich auf das Südosteuropa der post-imperialen 1920er Jahre geprägte Begriff der „Balkanisierung“ als Kritik an ‚kleinstaatlicher‘ Zersplitterung, Korruption, Klientelismus u.a. auf.<sup>73</sup> Maria Todorovas Formel vom Balkan als „Orient innerhalb Europas“<sup>74</sup> gewinnt in dieser Perspektive eine neue Dimension. Bis 1918 wurde im europäischen Völkerrecht dem Balkan quasi-koloniale Qualität beigemessen, Afrika bis in die 1960er Jahre.

Der genannte ‚moralische‘ Umschlag in der Weltöffentlichkeit bezüglich ethnopolitisch begründeter und in der Regel staatlich induzierter Zwangsmigration in Form von ‚Bevölkerungsaustausch‘ vulgo ethnischer Säuberung lässt sich ziemlich genau auf das Jahr 1992 datieren. Noch im Sommer 1989 schuf

<sup>70</sup> Grundlegend ANTONIO CASSESE: *International Criminal Law*, 2. Aufl., Oxford u.a. 2008. Vgl. auch den aktuellen Überblick bei HOBE (wie Anm. 5), S. 265-275, sowie zur Vorgeschichte DANIEL MARC SEGESE: *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872-1945*, Paderborn u.a. 2010.

<sup>71</sup> KATHRIN GREWE: *Vergewaltigung als Völkermord. Aufklärung sexueller Gewalt gegen Frauen vor internationalen Strafgerichten*, Baden-Baden 2008; ANJA SEIBERT-FOHR: *Kriegerische Gewalt gegen Frauen – der Schutz vor sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht*, in: GERD HANKEL (Hrsg.): *Die Macht und das Recht. Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts*, Hamburg 2008, S. 157-188.

<sup>72</sup> RALPH MELVILLE, HANS-JÜRGEN SCHRÖDER (Hrsg.): *Der Berliner Kongress von 1878. Die Politik der Großmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1982; STIG FÖRSTER, WOLFGANG J. MOMMSEN u.a. (Hrsg.): *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884-1885 and the Onset of Partition*, Oxford u.a. 1988. Zu den völkerrechtlichen Folgen vgl. SERGE MAIWALD: *Der Berliner Kongress, 1878, und das Völkerrecht. Die Lösung des Balkanproblems im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1948; JÖRG FISCH: *Die europäische Expansion und das Völkerrecht*, Stuttgart 1984; und KOSKENNIEMI, *The Gentle Civilizer of Nations* (wie Anm. 21), S. 121-127.

<sup>73</sup> BENYAMIN NEUBERGER: *The African Concept of Balkanisation*, in: *Journal of Modern African Studies* 14 (1976), S. 523-529; JANIS L. PALLISTER: *Balkanization and Neo-Colonialism: Obstacles to an Independent Africa*, in: *Africa Today* 24 (1977), 4, S. 95 f. Zum ursprünglichen Südosteuropa-Bezug vgl. PAUL SCOTT MOWRER: *Balkanized Europe. A Study in Political Analysis and Reconstruction*, New York 1921.

<sup>74</sup> MARIA TODOROVA: *Imagining the Balkans*, New York u.a. 1997 (2. Aufl. 2009). Zur Wortprägung vgl. auch MARY NEUBURGER: *The Orient Within: Muslim Minorities and the Negotiation of Nationhood in Modern Bulgaria*, Ithaca/NY u.a. 2004.

die kommunistische Monopolpartei der damaligen Volksrepublik Bulgarien mit Hilfe der von ihr kontrollierten Regierung, Miliz und Staatssicherheit zielstrebig eine Fluchthysterie, im Zuge derer über 300 000 türkischsprachige Staatsbürger unter chaotischen Umständen und unter Zurücklassung von Hab und Gut über die Grenze zur benachbarten Türkei flohen – ohne dass dies im ‚Westen‘, in der islamischen Welt oder auf UN-Ebene sonderliche Reaktionen ausgelöst hätte.<sup>75</sup> Obwohl hier ein NATO-Staat als Zielland betroffen war, galt dies Staatengemeinschaft und Weltöffentlichkeit als ‚Familienangelegenheit‘ des Warschauer Pakts, in die man sich der Logik des Kalten Krieges zufolge besser nicht einmischen sollte. Die Vorstellung, dass auch Fluchtverursachung mittels staatlichen Drucks ein Verbrechen sei, existierte damals offenkundig noch nicht – im Unterschied zur Gegenwart.<sup>76</sup> Und die Vertreibungen von Kroaten aus Slawonien und der Krajina 1991 durch die serbisch kommandierte Jugoslawische Volksarmee und serbische Freischärler sowie die Flucht der Bevölkerung aus den unter Beschuss der ebenfalls von Belgrad aus befehligten jugoslawischen Kriegsflotte liegenden dalmatinischen Städten konnten noch als innerstaatliches Geschehen und damit als innere Angelegenheit des zerfallenden Jugoslawien gewertet werden. Ganz anders dann aber die Wirkung der Bilder aus den serbischen Internierungslagern Omarska und Keraterm in Bosnien, die im Sommer 1992 bekannt wurden. Bezeichnenderweise war es ein Politiker aus Ostmitteleuropa, der Sonderberichterstatter für Jugoslawien der UN-Menschenrechtskommission und 1989 erste demokratisch gewählte Ministerpräsident Nachkriegspolens, Tadeusz Mazowiecki, der erstmals die für die Weltöffentlichkeit schockierende Erkenntnis formulierte, dass in Bosnien das, was jetzt als ethnische Säuberung zu firmieren und auch terminologisch ins Völkerrecht zu diffundieren begann, „nicht die Konsequenz dieses Krieges, sondern [...] Ziel dieses Krieges“ sei.<sup>77</sup> Dennoch dauerte es bis zu dem von der UN als Genozid eingestuften serbischen Massaker an 8000 Muslimen in Srebrenica 1995, bevor die NATO mittels Luftschlägen eingriff. Der anschließende Dayton-Vertrag vom selben Jahr bildete dann die

<sup>75</sup> Vgl. dazu die Quellenedition ISKRA BAEVA, EVGENIJA KALINOVA (Hrsg.): „Väzroditelnijat proces“ [„Der Wiedergeburtprozess“], Bd. 1: Bălgarskata dăržava i bălgarskite turci (sredata na 30-te – načaloto na 90-te godina na XX vek) [Der bulgarische Staat und die bulgarischen Türken (Mitte der 1930er bis Anfang der 1990er Jahre)]; Bd. 2: Meždunarodni izmerenija (1984-1989) [Internationale Dimensionen (1984-1989)], Sofija 2009; sowie STEFAN TROEBST: Bulgarien 1989: Gewaltarmer Regimewandel in gewaltträchtigem Umfeld, in: MARTIN SABROW (Hrsg.): 1989 und die Rolle der Gewalt, Göttingen 2012, S. 356-383.

<sup>76</sup> Vgl. KATJA S. ZIEGLER: Fluchtverursachung als völkerrechtliches Delikt. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Herkunftsstaates für die Verursachung von Fluchtbewegungen, Berlin 2002.

<sup>77</sup> Interview mit dem UNO-Beauftragten Tadeusz Mazowiecki: „Nicht die gesamte serbische Nation beschuldigen“, in: Süddeutsche Zeitung vom 19.12.1992, S. 12. Hier zitiert nach MARIE-JANINE CALIC: Der Krieg in Bosnien-Herzegovina. Ursachen – Konfliktstrukturen – Internationale Lösungsversuche, Frankfurt a.M. 1995, S. 121.

Grundlage auch für das militärische Eingreifen des transatlantischen Bündnisses in Serbien 1999 – mit der Folge, dass im Kosovo erstmals eine massenhafte ethnische Säuberung von fast einer Million Menschen nahezu zur Gänze rückgängig gemacht werden konnte, und dies binnen weniger Wochen. Bereits 1998 hatte eine bis heute anhaltende internationale Debatte über die Zulässigkeit humanitärer Intervention eingesetzt<sup>78</sup>, die sowohl bei Völkerrechtlern wie Historikern ein neues Interesse an der Geschichte dieser Art des Interventions auslöste. Nicht zufällig führte dies zu einer Wiederentdeckung der Bedeutung des östlichen, hier vor allem des postosmanisch-südöstlichen Europas für die moderne Ausprägung dieser Art Nothilfe der Staatengemeinschaft für eine von ihrer Regierung malträtierte Bevölkerungsgruppe.<sup>79</sup>

## 9 Responsibility to Protect (Schutzverantwortung)

Bosnien, Ruanda und vor allem Kosovo gaben sodann auch den Ausschlag für das, was Koskeniemi als „the turn to ethics in international law“ ausmachte<sup>80</sup>, also für die völkerrechtliche Innovation einer Responsibility to Protect. Diese Verantwortlichkeit der gesamten Staatengemeinschaft für den Schutz von Zivilpersonen vor Völkermord und ethnischer Säuberung, aber auch vor den Folgen von Naturkatastrophen, Hungersnöten, Epidemien, Bür-

<sup>78</sup> HERFRIED MÜNKLER, KARSTEN MALOWITZ (Hrsg.): *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung – Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden 2008; DIETER JANSSEN: *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten. Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*, Frankfurt a.M. 2008; JEFF L. HOLZGREFE, ROBERT O. KEOHANE (Hrsg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dimensions*, Cambridge u.a. 2003; REINHARD MERKEL (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a.M. 2000; PETER HILPOLD: *Humanitäre Intervention: Neue Perspektiven für ein geächtetes Instrument der Völkerrechtsgeschichte?*, in: FISCH, *Die Verteilung der Welt* (wie Anm. 5), S. 175-189. Bezeichnenderweise finden Interpretationsunterschiede bereits in der Orthografie ihren Niederschlag: *humanitäre Intervention*, *Humanitäre Intervention*, „*humanitäre*“ *Intervention*, „*humanitäre Intervention*“ und „*Humanitäre Intervention*“. Vgl. MARK SWATEK-EVENSTEIN: *Geschichte der „Humanitären Intervention“*, Baden-Baden 2008, S. 17.

<sup>79</sup> Vgl. aus historischer Sicht DAVIDE RODOGNO: *Against Massacre. Humanitarian Intervention in the Ottoman Empire, 1815-1914*, Princeton/NJ u.a. 2012; BRENDAN SIMMS (Hrsg.): *Humanitarian Intervention. A History*, Cambridge 2011; GARY J. BASS: *Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention*, New York 2008; JÜRGEN OSTERHAMMEL: *Krieg und Frieden. Zu Form und Typologie imperialer Interventionen*, in: DERS.: *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaates. Studien zu Zivilisationsvergleich und Beziehungsgeschichte*, Göttingen 2001, S. 283-321; aus völkerrechtshistorischer Sicht SWATEK-EVENSTEIN, *Geschichte der „Humanitären Intervention“* (wie Anm. 78); MILOŠ VEC: *Intervention/Nichtintervention. Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert*, in: ULRICH LAPPENKÜPER, REINER MARCOWICZ (Hrsg.): *Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn 2010, S. 135-160.

<sup>80</sup> MARTTI KOSKENIEMI: „The Lady Doth Protest Too Much“ – Kosovo, and the Turn to Ethics in International Law, in: *Modern Law Review* 65 (2002), S. 159-175.

gerkriegen, Staatenzerfall u.a. verschiebt die Gewichte weg von Staatensouveränität samt Nichteinmischungsgebot und hin zur Verpflichtung zur sicherheitsratsmandatierten humanitären Intervention, notfalls mit Zwangsmaßnahmen einschließlich gewaltsamer Mittel.<sup>81</sup> Das militärische Eingreifen der Staatengemeinschaft in Libyen in Form der Errichtung einer Flugverbotszone, wie es aufgrund der UN-Sicherheitsratsresolution 1973 (2011) zustande kam, ist Beleg für die Blitzkarriere der „R2P“ vom bloßen Soft Law zu einer Regierungshandeln leitenden Maxime völkerrechtlicher Qualität binnen eines einzigen Jahrzehnts. Auch hier stand am Anfang das Konfliktgeschehen im östlichen Europa, genauer die NATO-Luftkriegsoperation gegen die serbische Militäraktion im Kosovo.

Der führende US-amerikanische Völkerrechtler Thomas M. Franck hat für die ohne UN-Sicherheitsratsmandat erfolgte robuste humanitäre Intervention zugunsten der Kosovo-Albaner die bemerkenswerte Formulierung „technically illegal but morally legitimate“ gefunden.<sup>82</sup> Diese Wende hin zur Moral hat die Völkerrechtswissenschaft selbst am meisten überrascht, wie etwa die Formel *ex iniuria ius oritur* – aus Unrecht entsteht Recht – des führenden italienischen Fachvertreters Antonio Cassese belegt, welche den juristischen Grundatz *ex iniuria ius non oritur* augenfällig konterkariert.<sup>83</sup> Ob am Ende dieser Entwicklung allerdings die Aufwertung der Schutzverantwortung zum *ius cogens*, also zu einer zwingenden Völkerrechtsnorm, stehen wird, ist derzeit nicht zu prognostizieren.<sup>84</sup>

<sup>81</sup> INTERNATIONAL COMMISSION ON INTERVENTION AND STATE SOVEREIGNTY: The Responsibility to Protect. Report. Ottawa, December 2001, URL: <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> (31.10.2012); GARETH EVANS: The Responsibility to Protect: Ending Mass Atrocity Crimes Once and For All, Washington/DC 2008; INGO WINKELMANN: Responsibility to Protect, in: WOLFRUM (wie Anm. 6).

<sup>82</sup> THOMAS M. FRANCK: Recourse to Force. State Action against Threats and Armed Attacks, Cambridge 2002, S. 170.

<sup>83</sup> ANTONIO CASSESE: Ex iniuria ius oritur: Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?, in: European Journal of International Law 10 (1999), S. 22-44.

<sup>84</sup> Vgl. dazu die Skizzierung der gegensätzlichen Hauptmeinungen bei THORSTEN BENNER: Gegen den Strich: Responsibility to Protect, in: Internationale Politik 66 (2012), 2, S. 62-67; sowie zum Stand der intensiven Diskussion unter Völkerrechtlern und Experten für internationale Politik CARSTEN STAHN: Responsibility to Protect. Political Rhetoric or Emerging Legal Norm?, in: The American Journal of International Law 101 (2007), S. 99-120; CHRISTIAN SCHALLER: Gibt es eine „Responsibility to Protect“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte vom 10.11.2008, S. 9-14; LOTHAR BROCK: Von der „humanitären Intervention“ zur „Responsibility to Protect“ – Kriegserfahrung und Völkerrechtsentwicklung seit dem Ende des Ost-West-Konflikts, in: ANDREAS FISCHER-LESCANO, HANS-PETER GASSER u.a. (Hrsg.): Frieden in Freiheit – Peace in liberty – Paix en liberté, Baden-Baden 2008, S. 19-32; CHRISTOPHER VERLAGE: Responsibility to Protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Tübingen 2009; JENNIFER WELSH: Die internationale Gemeinschaft und die „Verantwortung zum Schutz“, in: DORIS GERBER, VÉRONIQUE ZANETTI (Hrsg.): Kollektive Verantwortung

Die archetypische Reaktionskette vom konkreten Konfliktgeschehen zur völkerrechtlichen Normierung lässt sich unter Rückgriff auf zeithistorische, diplomatiegeschichtliche, völkerrechtswissenschaftliche und ethnologische Studien<sup>85</sup> zu einem Phasenmodell verdichten:

- (1) regionales Konfliktgeschehen, zumeist asymmetrischer Art;
- (2) Hilfeappell der unterlegenen Konfliktpartei an die Instanz „internationale Öffentlichkeit“;
- (3) von der unterlegenen Seite provozierte Überreaktion der überlegenen Konfliktpartei (Massaker, ethnische Säuberung, Genozid u.a.) samt internationaler medialer Verwertung;
- (4) Druck der Appellationsinstanz „Weltöffentlichkeit“ auf nationale wie internationale politische Akteure zu handeln;
- (5) Intervention dieser Akteure in den Konflikt;
- (6) zeitversetzte Adaption bzw. Innovation völkerrechtlicher Normen.

Unbestreitbar sind Entwicklung und Perfektionierung dieses Mechanismus eine balkanische Erfindung: Die Reihe der Patentinhaber reicht dabei von den Phanarioten über die IMRO bis zur UÇK<sup>86</sup>, aber Lizenznehmer finden sich auch andernorts – in Nordirland, Spanien oder im Kaukasus.<sup>87</sup>

---

und internationale Beziehungen, Berlin 2010, S. 272-294; JAMES PATTISON: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect: Who Should Intervene?, Oxford u.a. 2010.

<sup>85</sup> SEGESSER, Recht statt Rache (wie Anm. 70); BASS, Freedom's Battle (wie Anm. 79); MATTHIAS SCHULZ: Normen und Praxis. Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat, 1815-1860, München 2009; THOMAS SCHEFFLER: Einleitung: Ethnizität und Gewalt im Vorderen und Mittleren Orient, in: DERS.: Ethnizität und Gewalt, Hamburg 1991, S. 9-32; DERS.: Ethnizität, symbolische Gewalt und internationaler Terrorismus im Vorderen Orient, ebenda, S. 221-250; DERS.: Ethnoradikalismus: Zum Verhältnis von Ethnopolitik und Gewalt, in: GERHARD SEEWANN (Hrsg.): Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa, München 1995, S. 9-47; THOMAS SCHEFFLER: „Wenn hinten, weit, in der Türkei die Völker aufeinander schlagen ...“: Zum Funktionswandel „orientalischer“ Gewalt in europäischen Öffentlichkeiten des 19. und 20. Jahrhunderts, in: JÖRG REQUATE, MARTIN SCHULZE WESSEL (Hrsg.): Europäische Öffentlichkeit. Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. u.a. 2002, S. 205-230.

<sup>86</sup> STEFAN TROEBST: Von den Fanarioten zur UÇK: Nationalrevolutionäre Bewegungen auf dem Balkan und die „Ressource Weltöffentlichkeit“, ebenda, S. 231-249.

<sup>87</sup> Vgl. als Klassiker PETER WALDMANN: Ethnischer Radikalismus. Ursachen und Folgen gewaltsamer Minderheitenkonflikte am Beispiel des Baskenlands, Nordirlands und Quebecs, Opladen 1989; DAVID D. LAITIN: National Revivals and Violence, in: Archives européennes de sociologie 36 (1995), S. 3-43; ROGERS BRUBAKER, DAVID D. LAITIN: Ethnic and Nationalist Violence; in: Annual Review of Sociology 24 (1998), S. 423-452. Siehe auch FARIMAH DAFTARY, STEFAN TROEBST (Hrsg.): Radical Ethnic Movements in Contemporary Europe, Oxford u.a. 2003.

## 10 Normsetzende osteuropabezogene Völkerrechtsurteile

In gewisser Weise gleichfalls eine regionalspezifisch osteuropäische Prägung weisen eine Reihe neue Normen setzender Fälle internationaler Rechtsprechung auf. Während der berühmte Chorzów Factory Case, d.h. die Entscheidung im deutsch-polnischen Streit über ein Kalistickstoffwerk im ober-schlesischen Königshütte, oder der nicht minder prominente Corfu Channel Case, ein britisch-albanischer Streit über Seeminen, zwar 1927 bzw. 1949 zu Grundsatzentscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichtshofs bezüglich der Staatenverantwortung führten<sup>88</sup>, war ihr ostmittel- bzw. südosteuropäischer Regionalbezug eher zufällig. Dies war anders in zwei weiteren prinzipiellen Entscheidungen, die nicht nur geografische, sondern in ihrem Kern regionale Spezifik aufwiesen. Gemeint ist die Advisory Opinion „Minority Schools in Albania“ des Ständigen Internationalen Gerichtshofs von 1935, in der Staaten verpflichtet werden, nationalen Minderheiten nicht nur individuelle, sondern auch Gruppenrechte zu gewähren<sup>89</sup>, sowie der Gabčíkovo-Nagymaros-Fall, also das Urteil des Internationalen Gerichtshofs von 1997, demzufolge die Slowakei als Nachfolgestaat der Tschechoslowakei zu Recht auf der Einhaltung eines 1977 geschlossenen Vertrags der ČSSR mit Ungarn über den Bau eines Donau-Staudamms zur Stromgewinnung besteht. Der Zerfall der 1969 geschaffenen Föderation von Slowaken und Tschechen sowie die seit 1989 eingetretenen politischen Veränderungen in Ostmitteleuropa wurden nicht als Gründe zur Kündigung des Vertrags durch den ungarischen Vertragspartner anerkannt, auch nicht der Verweis auf neue Erkenntnisse zu den Umweltfolgen des Bauvorhabens.<sup>90</sup> Überdies hat der Ad-hoc-Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in seinem Urteil im Tadić-Fall 1999 völkerrechtliche Maßstäbe gesetzt, indem es den Unterschied zwischen einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten und einem innerstaatlichen relativierte: Auch Bürgerkriegsparteien haben demzufolge das humanitäre Völkerrecht zu achten.<sup>91</sup>

<sup>88</sup> Vgl. die Urteile unter URL: [http://www.worldcourts.com/pcij/eng/decisions/1927.07.26\\_chorzow.htm](http://www.worldcourts.com/pcij/eng/decisions/1927.07.26_chorzow.htm) und [http://www.unhcr.org/refworld/country,,ICJ,,ALB,,\\_402398c84,0.html](http://www.unhcr.org/refworld/country,,ICJ,,ALB,,_402398c84,0.html) (31.10.2012). Siehe auch MICHAEL WAIBEL: Corfu Channel Case, in: WOLFRUM (wie Anm. 6).

<sup>89</sup> Permanent Court of International Justice: Minority Schools in Albania. Greece vs. Albania. Advisory Opinion 26. PCIJ, Ser. A./B., No. 64, 1935, URL: [http://www.maclester.edu/courses/intl245/docs/1935.04.06\\_albania.pdf](http://www.maclester.edu/courses/intl245/docs/1935.04.06_albania.pdf) (31.10.2012).

<sup>90</sup> HOBE (wie Anm. 5), S. 635 f.; Gabčíkovo-Nagymaros (Hungary v. Slovakia), in: The Hague Justice Portal, URL: <http://www.haguejusticeportal.net/index.php?id=6221> (31.10.2012).

<sup>91</sup> Vgl. CHRISTOPHER GREENWOOD: International Humanitarian Law and the Tadic Case, in: European Journal of International Law 7 (1996), S. 265-283.

## 11 Pfadabhängigkeiten und Imperienzerfall

Wie ist nun aber zu erklären, dass das moderne und universelle Völkerrecht so stark durch die Konfliktgeschichte just des östlichen Europa, hingegen schwächer durch andere Konfliktregionen der Welt wie etwa den Nahen Osten, Afrika oder Südostasien geprägt wurde? Zum einen damit, dass die großen Fragen von Mächtepolitik und Gleichgewicht im Staatensystem des 19. Jahrhunderts, also die Polnische Frage und die Orientalische Frage sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehend die Meerengen-Frage, die Frage der Internationalisierung der Donau, diejenige der Zulässigkeit humanitärer Interventionen zum Schutz religiöser und anderer Minderheiten sowie vor allem der Problemkomplex der Dissolution von Imperien und die Sukzession durch Konglomerat- bzw. Nationalstaaten (a) sämtlich einen osteuropäischen Regionalbezug, vor allem einen auf „Balkano-Anatolien“ (Karl Kaser<sup>92</sup>) aufwiesen und (b) zeitlich durchgängig in die eigentliche Entstehungsphase des zunehmend globale Wirkung entfaltenden europäischen Völkerrechts fielen. Folglich befassten sich über die Hälfte der insgesamt 27 internationalen Kongresse, welche die fünf europäischen Mächte im Zeitraum 1815 bis 1914 abhielten, mit dem östlichen, vor allem südöstlichen Europa. Hauptgrund dafür war die verspätete Nationsbildung samt anschließender und häufig konflikträchtiger Nationalstaatsgründung mittels Sezession in diesem Teil Europas. Die Virulenz dieses in der Regel oberhalb der Gewaltschwelle vonstatten gehenden Geschehens spiegelt sich auch und gerade in der Zahl der Staatsgründungen dort wieder: Während in West-, Süd- und Nordeuropa in den 180 Jahren zwischen 1830 und 2010 sieben neue Staaten gegründet wurden, waren es in Osteuropa fast dreimal so viele, nämlich 20 – von Serbien und Griechenland zu Beginn des 19. bis zu Montenegro (als Wiedergründung des bis 1918 existierenden Königreichs) und Kosovo am Anfang des 21. Jahrhunderts.<sup>93</sup> Ähnliches gilt für die Zahl internationaler Interventionen, die vor allem im Osmanischen Reich hoch war und die zumeist durch Massaker an christlichen Bevölkerungsgruppen ausgelöst wurden bzw. diese als Begründung nahmen.<sup>94</sup> Die Unterscheidung von Eric Weitz, der von

<sup>92</sup> KARL KASER: Haradinaj contra Musaj. Gewalt und Ehre in Balkano-Anatolien. Ein historisch-anthropologischer Essay, in: ULF BRUNNBAUER, ANDREAS HELMEDACH u.a. (Hrsg.): Schnittstellen. Gesellschaft, Nation, Konflikt und Erinnerung in Südosteuropa, München 2007, S. 335-349. Vgl. auch KARL KASER: Balkan und Naher Osten. Eine Einführung in eine gemeinsame Geschichte, Wien u.a. 2011.

<sup>93</sup> Grundlegend DAN DINER: Das Jahrhundert verstehen. Eine universalhistorische Deutung, München 1999. Vgl. auch STEFAN TROEBST: Politische Entwicklung in der Neuzeit, in: MAGARDITSCH HATSCHIKJAN, STEFAN TROEBST (Hrsg.): Südosteuropa. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur. Ein Handbuch, München 1999, S. 73-102.

<sup>94</sup> Vgl. dazu RODOGNO, Against Massacre (wie Anm. 79); ebenfalls mit einem osmanischen Fokus BASS, Freedom's Battle (wie Anm. 79); ANTONIO FERRARA, NICCOLÒ PIANCIOLA: L'età delle migrazioni forzate. Esodi e deportazioni in Europa 1853-1953 [Das Zeitalter der Zwangsmigrationen. Fluchtbewegungen und Deportationen in Eu-

einem auf Territorien fokussierten „Wiener System“ im Völkerrecht des Säkulums von 1815 bis 1914 und einem auf Bevölkerungen fixierten „Pariser System“ des 20. Jahrhunderts spricht<sup>95</sup>, vermag daher nicht recht zu überzeugen. Denn das Prinzip des ethnisch homogenen Nationalstaats war spätestens seit dem Berliner Kongress wirkungsmächtig.<sup>96</sup> Gespannt darf man daher auf die Ergebnisse einer „alternativen Sicht auf das europäische Jahrhundert 1815-1914“ aus der Perspektive nationalen und internationalen Rechts sein, welche der schwedische Historiker Bo Stråth und der besagte finnische Völkerrechtler Koskeniemi in einem 2009 begonnenen Helsinkier Forschungsprojekt anlegen.<sup>97</sup>

Betont sei allerdings, dass das Konfliktgeschehen im östlichen Europa mitnichten durchgängig über die Gewaltschwelle hinaus eskalierte – im Gegenteil. Der US-amerikanische Ostmitteleuropa-Historiker Jeremy King hat 2000 unter dem Titel *Ausgleiche. A Tradition of Political Settlement in East Central Europe, 1848 to the Present* den Versuch unternommen, die Geschichte der Region gegen den konfliktfixiert-stereotypen Strich zu bürsten.<sup>98</sup> Das Ergebnis mag auf den ersten Blick frappieren, ist aber in historischer Perspektive kaum überraschend: Von František Palacký und der Paulskirche 1848 über den österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 bis zum serbisch-kroatischen *sporazum* von 1939, gar bis zur „samtenen Scheidung“ der Tschechen von den Slowaken 1992, läßt sich im östlichen Europa eine Traditionslinie gewaltfreier Lösung innerstaatlich-interethnischer Konflikte nicht nur konstruieren, sondern mit bloßem Auge erkennen. In diese Reihe gehörte überdies die explizit gewaltfreie Taktik des passiven Widerstands gegen die Intervention der Warschauer-Pakt-Truppen in der ČSSR 1968, der in den 1970er Jahren beginnende Helsinki-Prozess mit der Gründung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) als maßgeblichem Faktor bei der Aufweichung der Blockgrenzen und dem Epochenjahr 1989, das gleichfalls gewaltfreie Vorgehen der Solidarność in Polen sowie der Charta 77 in der ČSSR, desgleichen dasjenige der Türken in Bulgarien gegen die

---

ropa 1853-1953], Bologna 2012; WINFRIED BAUMGART: Die „Orientalische Frage“ redivivus? Große Mächte und kleine Nationalitäten 1820-1923, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 28 (1999), S. 33-55; STEFAN TROEBST: Die „Wiederkehr der Orientalischen Frage“? Krieg auf dem Balkan, in: *Kommune* 17 (1999), 8, S. 6-9.

<sup>95</sup> ERIC D. WEITZ: From the Vienna to the Paris System: International Politics and the Entangled Histories of Human Rights, Forced Deportations, and Civilizing Missions, in: *American Historical Review* 113 (2008), S. 1313-1343.

<sup>96</sup> Siehe dazu etwa MATHIAS BEER (Hrsg.): *Auf dem Weg zum ethnisch reinen Nationalstaat? Europa in Geschichte und Gegenwart*, Tübingen 2007.

<sup>97</sup> BO STRÅTH, MARTTI KOSKENIEMI: *Between Restoration and Revolution, National Constitutions and Global Law: an Alternative View on the European Century 1815-1914*, URL: [http://www.helsinki.fi/erere/pdfs/erere\\_project.pdf](http://www.helsinki.fi/erere/pdfs/erere_project.pdf) (31.10.2012).

<sup>98</sup> JEREMY KING: *Ausgleiche. A Tradition of Political Settlement in East Central Europe, 1848 to the Present*. Vortrag im Geisteswissenschaftlichen Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas (GWZO), Leipzig, 19.04.2000.

Zwangsumbenennungen von 1984/85 und schließlich nicht zuletzt die bemerkenswert gewaltarme Implosion der Pseudoföderation UdSSR – *uti possidetis* sei (diesmal) Dank. Auch hier ist völkerrechtsprägende Wirkung meso-regionalen Typs erkennbar. Überdies kann die Transformation der „alten“ KSZE zu „neuen“, operationalen KSZE im Jahr 1990 samt deren „Aufhebung“ in Gestalt der *Organisation* für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 1995 mit Fug und Recht als Prozess der Speicherung positiver Konfliktbewältigungsstrategie mittels Institutionalisierung in Form einer neuen internationalen Organisation gewertet werden.<sup>99</sup>

## 12 Schluss

Der skizzierte Paradigmenwechsel in europäischer Öffentlichkeit, internationalen Beziehungen und humanitärem Völkerrecht am Ende des 20. Jahrhunderts bezüglich ethnischer Säuberung bestätigt das, was Stefan-Ludwig Hoffmann unlängst bezüglich einer noch zu rekonstruierenden „Genealogie der Menschenrechte“ formuliert hat: Dass hier teleologische Erklärungen kaum greifen, also nicht „natürliche Evolution von Gefühl, Recht und Moral“ am Werk ist, sondern von einem zahlreichen Störfaktoren und Rückschlägen unterliegendem historischen Prozess auszugehen ist, von einem „unerwartbare[n] Resultat des Würfelspiels der Ereignisse“<sup>100</sup>, ja von einer in ihrer Wirkung glücklichen Verkettung katastrophischer Entwicklungen nach dem Ende der Blockkonfrontation. Das Menschenrechtsparadigma sowie die Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechts hatten die Akzeptanz nationalstaatlicher Purifizierungsstrategien zwar ausgehöhlt, aber noch nicht zum Einsturz gebracht. Das war vielmehr ein medial vermitteltes Konfliktgeschehen in einer konkreten Region, im östlichen Europa. Die Folgen waren dabei aber universell, ja global – siehe Ost-Timor, Darfur und eben Libyen. Kein Widerspruch dazu ist der Umstand, dass in anderen Fällen systematischer Menschenrechtsverletzungen in regionalen Konfliktfällen – Belarus, Tibet in China, Syrien u.a. – das internationale Engagement deutlich schwächer ist.

In den Normen des Völkerrechts – dem „Bernstein“, um das eingangs genannte Bild noch einmal aufzugreifen – ist die Erinnerung an das auslösende regionale Konfliktgeschehen, das „Insekt“, eingelassen. Der Umstand, dass

<sup>99</sup> HELMUT ALTRICHTER, HERMANN WENTKER (Hrsg.): Der KSZE-Prozess. Vom Kalten Krieg zu einem neuen Europa 1975 bis 1990, München 2011; STEFAN TROEBST: „Dicke Bretter, schwache Bohrer“. Die Langzeitmissionen der OSZE, in: DIETER SENGHAAS (Hrsg.): Frieden machen, Frankfurt a.M. 1997, S. 147-165; PETER SCHLOTTER, NORBERT ROPERS, BERTHOLD MEYER: Die neue KSZE. Zukunftsperspektiven einer regionalen Friedensstrategie, Opladen 1994.

<sup>100</sup> STEFAN-LUDWIG HOFFMANN: Einführung. Zur Genealogie der Menschenrechte, in: DERS. (wie Anm. 31), S. 7-37, hier S. 10. Vgl. auch SAMUEL MOYN: Personalismus, Gemeinschaft und die Ursprünge der Menschenrechte, ebenda, S. 63-91, der von „Teleologie [...], Tunnelblick und [...] Triumphalismus [...], welche die aktuelle Historiographie der Menschenrechte so stark beeinflusst haben“, spricht (S. 64).

heute das Alter, die Gattung, die spezifischen Merkmale und die regionale Herkunft des toten Kerbtiers häufig nicht mehr auf Anhieb bestimmt werden können, der Betrachter mitunter nicht einmal zur Deutung seiner Umrisslinie in der Lage ist, belegt, dass das Völkerrecht zwar als Speichermedium der Konflikterinnerung fungiert, aber zugleich als Vergessensgenerator wirkt. Eben das macht die Universalität des Völkerrechts aus, welche die historische Spezifik und damit die Regionalität der Genese einzelner Bestandteile zwangsläufig ausblendet. Dass „souvenirs“ und „l’oubli“ (Ernest Renan<sup>101</sup>) gerade im Nation(alstaat)sbildungsprozess zwei Seiten ein und derselben Medaille sind, ist indes keine neue Erkenntnis. Dasselbe gilt für diejenige von der Existenz einer Schwelle „struktureller Amnesie“ (Aleida und Jan Assmann<sup>102</sup>), welche das kommunikative Gedächtnis einer Gesellschaft, das nur wenige Generationen zurückreicht, von ihrem kulturellen Langzeitgedächtnis trennt. Das Völkerrecht als Speichermedium bildet diesbezüglich keine Ausnahme.

#### Summary

##### *Storage of Conflict Memory. On the East European Imprint on Modern International Law*

This article promotes and tests two hypotheses: Firstly, that modern public international law has been decisively shaped by the conflict history of Eastern Europe in the 19<sup>th</sup> and 20<sup>th</sup> centuries. And secondly, that the law in general, and international law in particular, is a medium of first-rate importance for storing the memory of this meso-regional conflict history. The article covers impacts on international law of regional origin like the Soviet doctrine on a “socialist international law”, *lieux de mémoire* shaped by national or international legal developments – “Solferino 1863”, “Nuremberg 1945” –, innovations of East European origin in international law like minority protection, legislation against international terrorism or the paradigm change from “population transfer” to the ban on expulsion and ethnic cleansing. Also dealt with is the prosopographic dimension, that is the impact of international lawyers of East European origin like Martens, Schiemann, Lemkin or Lauterpacht. Finally, a six-stage analytical model of how regional conflicts can shape international law, based on a pattern of modern Eastern Europe’s conflict history, is proposed.

<sup>101</sup> ERNEST RENAN: Qu’est-ce qu’une nation?, in: DERS.: Discours et Conférences, Paris 1887, S. 277-310. Zum Spannungsverhältnis der beiden Modi in dieser Vorlesung Renans an der Sorbonne von 1882 vgl. STEFAN TROEBST: Zwischen „Erinnerungen“ und „dem Vergessen“: Ernest Renan Reloaded, in: *Comparativ* 19 (2009), 5, S. 127-139.

<sup>102</sup> ALEIDA ASSMANN, JAN ASSMANN: Schrift, Tradition und Kultur, in: WOLFGANG RAIBLE (Hrsg.): Zwischen Festtag und Alltag. Zehn Beiträge zum Thema „Mündlichkeit und Schriftlichkeit“, Tübingen 1988, S. 25-50, hier S. 35.